

Heilmittel richtig verordnen

HEILMITTELKATALOG

BESONDERE VERORDNUNGSBEDARFE/
LANGFRISTIGER HEILMITTELBEDARF

BLANKOVERORDNUNGEN

NEUAUFLAGE 2025

Alles Gute.



Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg



Liebe Leserin, liebe Leser,

zwei Jahre nach der letzten Überarbeitung darf ich Ihnen heute die aktualisierte Neuauflage 2024 unserer Heilmittel-Broschüre vorstellen.

Wir haben die Broschüre überarbeitet und verschlankt. Dabei wurde der Heilmittelkatalog angepasst und die Diagnoseliste für besondere Verordnungsbedarfe und den langfristigen Heilmittelbedarf auf den neuen Stand gebracht, so dass Sie für Ihren Praxisalltag wieder ein hilfreiches und nützliches Nachschlagewerk haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Karsten Braun, LL.M.
Vorstandsvorsitzender der KVBW

Inhalt

- 4 DAS MUSTER 13
- 8 HEILMITTELKATALOG
- 32 BESONDERE VERORDNUNGSBEDARFE UND LANGFRISTIGER HEILMITTELBEDARF
 - _ Richtwert und Richtwertvolumen
 - 33 _ Besondere Verordnungsbedarfe (BVB)
 - 34 _ Langfristiger Heilmittelbedarf
 - 35 _ Hinweise und Spezifikationen
 - 35 _ Tabellarische Übersicht der Diagnosen
- 52 BLANKOVERORDNUNG
 - 52 _ Blankoverordnung – Übersicht der Diagnosegruppen und Diagnosen
- 58 WIRTSCHAFTLICHKEITSPRÜFUNG HEILMITTEL
 - 58 _ Prüfungsarten
 - 60 _ Schutzmaßnahmen
 - 62 _ Nachforderungen vermeiden
 - 62 _ Heilmittel – Informationsstatistik (Anlage 70)
- 62 NEWS
 - 62 _ Blankoverordnung in der Physiotherapie
 - 63 _ Blankoverordnung in der Ergotherapie
 - 64 _ Verordnung von Heilmittel in der Videosprechstunde
 - 64 _ Verordnung telemedizinischer Leistungen im Heilmittelbereich

Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog

Täglich kommen Patienten und Patientinnen in die Praxis, die zur Behandlung ihrer Leiden neben den geeigneten Arzneimitteln oder dem passenden Verband vor allem Heilmittel benötigen. Zu den Heilmitteln gehören Maßnahmen der Physiotherapie, Ergotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, podologische Therapie und Ernährungstherapie.

Die Grundlage zur Verordnung von Heilmitteln zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) stellt die Heilmittel-Richtlinie mit dem Heilmittelkatalog dar. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt darin fest, bei welchen Erkrankungen welches Heilmittel zulasten der GKV verordnet werden darf. Liegt eine Indikation, vergleichbar mit den gelisteten Beispieldiagnosen, gemäß Heilmittelkatalog vor, ist das entsprechende Heilmittel unter Angabe der dort aufgeführten Verordnungsmenge verordnungsfähig. Entspricht eine Indikation nicht den Vorgaben der Richtlinie, so kann auch kein Heilmittel zulasten der GKV verordnet werden.

→ Die vollständige Heilmittel-Richtlinie inklusive Heilmittelkatalog finden Sie auf der Website der KVBW: www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel » Heilmittel-Richtlinie

oder auf der Website des G-BA:



www.g-ba.de/richtlinien/12/

→ Weitere ausführliche Informationen zur Verordnung von Heilmitteln finden Sie hier: www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel

→ Außerdem geben die Mitarbeiter der Verordnungsberatung Heilmittel gerne Auskunft: 0711 7875-3669.

Das Muster 13

Maßnahmen der Physiotherapie, podologischen Therapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, Ergotherapie oder Ernährungstherapie werden auf Muster 13 verordnet.

Das Muster 13 kann über den Kohlhammer-Verlag bezogen werden oder im Rahmen der Blankoformularbedruckung erstellt werden.

Heilmittelverordnung 13

MUSTER

Zivil- stand Name: Vorname des Versicherten: Urhaf- ten BGV: Kooperations- Nr.: Versicherer-Nr.: Status: Betriebsschäden-Nr.: Arzt-Nr.: Datum:	<input type="checkbox"/> Physiotherapie <input type="checkbox"/> Podologische Therapie <input type="checkbox"/> Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie <input type="checkbox"/> Ergotherapie <input type="checkbox"/> Ernährungstherapie	
Behandlungsrelevante Diagnose(n) (ICD-10 - Code)		
2		
3	Diagnose- gruppe → Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog Leitsymptomatik: ausleiterindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben	4
5	Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges Heilmittel:	6
8	Therapiebericht Hausbesuch <input type="checkbox"/> ja Therapie- frequenz	7
10	Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen	
11	ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise	9
IK des Leistungserbringens: <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		Vertragsarztsiegel / Unterschrift des Arztes
Muster 13 (16.2009)		

Erläuterungen zu den einzelnen Feldern

- 1 **Auswahl des Heilmittelbereichs:** Die erforderliche Maßnahme ist hier anzukreuzen. Es darf nur ein Kreuz gesetzt werden.
- 2 **Behandlungsrelevante Diagnose(n)** ist/sind als ICD-10-GM-Code anzugeben und nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden. Dabei kann der ICD-10-Klartext ergänzt oder durch einen Freitext ersetzt werden. Zur Geltendmachung besonderer Verordnungsbedarfe oder eines langfristigen Heilmittelbedarfs ist die Angabe des/der ICD-10-GM-Codes der vereinbarten Diagnoselisten notwendig. Die Angabe eines zweiten ICD-10-GM-Codes ist nur notwendig, wenn ein besonderer Verordnungsbedarf (bei Zustand nach operativen Eingriffen am Skelettsystem sowie Krankheiten der Wirbelsäule und des Skelettsystems mit Myelopathie oder Radikulopathie) geltend gemacht werden soll, bei dem die Angabe eines zweiten ICD-10-GM-Codes Voraussetzung ist.
- 3 **Diagnosegruppe** nach Maßgabe des Heilmittelkataloges (WS, EX, ZN, ...)
- 4 **Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog:** Eine oder mehrere verordnungsbegründende Leitsymptomatik/-en gemäß Heilmittelkatalog sind hier buchstabenkodiert (a, b, c) und/oder als Klartext anzugeben. Alternativ kann als Freitext eine vergleichbare, patientenindividuelle Leitsymptomatik, die für die Heilmittelbehandlung maßgeblich ist, angegeben werden.
- 5 **Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges:** Die Heilmittel-Richtlinie sieht folgende Besonderheiten vor:
 - Bei Maßnahmen der Physiotherapie und der Ergotherapie können maximal **drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel** verordnet werden, soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosegruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht. In der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie können maximal **drei verschiedene Behandlungszeiten oder Einzel- und Gruppenbehandlungen** miteinander kombiniert werden.
 - Soweit medizinisch erforderlich kann zu „vorrangigen Heilmitteln“ **maximal ein** im Heilmittelkatalog genanntes **ergänzendes Heilmittel** verordnet werden.
- 6 **Behandlungseinheiten:** Höchstmenge je Verordnung beachten. Bei Verordnung mehrerer vorrangiger Heilmittel ist die Anzahl der Behandlungseinheiten zu spezifizieren (z. B. 3x MT und 3x KG). Die Höchstmenge des ergänzenden Heilmittels je Verordnung richtet sich nach den verordneten Behandlungseinheiten der vorrangigen Heilmittel (im vorgenannten Beispiel z. B. 6x Heißluft). Für Verordnungen, die dem langfristigen Heilmittelbedarf oder den besonderen Verordnungsbedarfen zugeordnet werden, können die notwendigen Heilmittel je Verordnung für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden, wobei die Höchstmenge in Abhängigkeit von der Therapiefrequenz zu bemessen ist.
- 7 **Therapiefrequenz:** Eine Angabe ist auch als Frequenzspanne (z. B. 1–3x wöchentlich) möglich. Die Frequenzempfehlung gemäß Heilmittelkatalog dient zur Orientierung. In medizinisch begründeten Fällen kann ohne zusätzliche Dokumentation davon abgewichen werden.
- 8 **Therapiebericht** ist anzukreuzen, wenn ein Therapiebericht des Therapeuten angefordert wird.
- 9 **Hausbesuch ja/nein:** „ja“ ist anzukreuzen, wenn der Patient aus medizinischen Gründen die Therapiepraxis nicht aufsuchen kann oder die Therapie im häuslichen Umfeld durchgeführt werden muss. In allen anderen Fällen ist das Kästchen „Hausbesuch – nein“ anzukreuzen. Dies gilt auch für Behandlungen in einer Einrichtung (z. B. tagesstrukturierende Fördereinrichtung).
- 10 **Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen** ist anzukreuzen, wenn die Behandlung aus medizinischen Gründen spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen beginnen muss. Ohne die Kennzeichnung eines dringlichen Behandlungsbedarfs hat die Behandlung innerhalb von 28 Kalendertagen nach Verordnung zu beginnen. Nach Ablauf der genannten Zeiträume verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.
- 11 **Ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise** kann ausgefüllt werden, wenn das Therapieziel spezifiziert oder weitere therapierelevante Befundergebnisse angegeben werden sollen.

Heilmittelkatalog

Vorbemerkung

- ➔ Die Auswahl der Heilmittel (Art, Menge und Frequenz) hängt gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 HeilM-RL bei gegebener Indikation nach § 3 Absatz 5 ab von:
 - › der Ausprägung und Schwere der Erkrankung,
 - › den daraus resultierenden funktionellen oder strukturellen Schädigungen,
 - › Beeinträchtigungen der Aktivitäten und
 - › den angestrebten Therapiezielen.
- ➔ Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung beziehungsweise die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
- ➔ In Bezug auf den langfristigen Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V wird auf Anlage 2 der Richtlinie verwiesen.

Inhalt

14	I. MASSNAHMEN DER PHYSIOTHERAPIE
14	1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane
16	2. Erkrankungen des Nervensystems
17	3. Erkrankungen der inneren Organe
19	4. Sonstige Erkrankungen
22	II. MASSNAHMEN DER PODOLOGISCHEN THERAPIE
22	1. Diabetisches Fußsyndrom und vergleichbare Erkrankungen
23	2. Nagelkorrekturspangen bei Unguis incarnatus
24	III. MASSNAHMEN DER STIMM-, SPRECH-, SPRACH- UND SCHLUCKTHERAPIE
24	1. Störungen der Stimme
24	1.1 Organische Störungen der Stimme
24	1.2 Funktionelle Störungen der Stimme
25	1.3 Psychogene Störungen der Stimme
26	2. Störungen der Sprache und des Redeflusses
26	2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung
27	2.2 Störungen der Artikulation
27	2.3 Störungen der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit
28	2.4 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung
28	2.5 Störungen der Sprechmotorik
29	3. Störungen des Redeflusses
30	4. Störungen der Stimm- und Sprechfunktion
31	5. Störungen des Schluckaktes
32	IV. MASSNAHMEN DER ERGOTHERAPIE
32	1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane
33	2. Erkrankungen des Nervensystems
34	3. Psychische Störungen
36	V. MASSNAHMEN DER ERNÄHRUNGSTHERAPIE
36	1. Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen
37	2. Mukoviszidose

Verzeichnis der gebräuchlichen Abkürzungen im Heilmittelkatalog

VO	Verordnung
/VO	pro Verordnung
+	und (zusätzlich)
/	oder (alternativ)
BGM	Bindegewebsmassage
CM	Colonmassage
KG	allgemeine Krankengymnastik; auch als Atemtherapie erbringbar
KG-Gerät	gerätegestützte Krankengymnastik mit Sequenztrainingsgeräten und/oder Hebel- und Seilzugapparaten
KG-Muko	Krankengymnastik zur Behandlung von schweren Erkrankungen der Atmungsorgane z. B. bei Mukoviszidose oder bei Lungenerkrankungen, die der Mukoviszidose vergleichbare pulmonale Schädigungen aufweisen
KG-ZNS	spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks nach Vollendung des 18. Lebensjahrs unter Einsatz der neurophysiologischen Techniken nach Bobath, Vojta oder PNF (Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation)
KG-ZNS-Kinder	spezielle Krankengymnastik zur Behandlung von Erkrankungen des ZNS bzw. des Rückenmarks längstens bis Vollendung des 18. Lebensjahrs unter Einsatz der neurophysiologischen Techniken nach Bobath oder Vojta
KMT	Klassische Massagetherapie
MLD-30	Manuelle Lymphdrainage, Therapiedauer 30 Min. an dem Patienten (Teilbehandlung)
MLD-45	Manuelle Lymphdrainage, Therapiedauer 45 Min. an dem Patienten (Großbehandlung)
MLD-60	Manuelle Lymphdrainage, Therapiedauer 60 Min. an dem Patienten (Ganzbehandlung)
MT	Manuelle Therapie
PM	Periostmassage
SM	Segmentmassage
UWM	Unterwasserdruckstrahlmassage

I. Maßnahmen der Physiotherapie

Stand: Oktober 2024

DIAGNOSEGRUPPE	INDIKATION	HEILMITTELVERORDNUNG	
		HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
	LEITSYMPMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung		

1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

WS WIRBELSÄULEN- ERKRANKUNGEN z. B. › Blockierungen › degenerative WS-Erkrankungen › Wirbelsäulenverletzungen › Spondylolisthesis › Bandscheibenprolaps › Skoliosen/Kyphosen ohne und mit Korsettversorgung › behandlungsbedürftige Haltungsstörungen (obligat positiver Matthiass-Test) › floride juvenile Hyperkyphosen › seronegative Spondylarthropathien (z. B. reaktive Arthritis, Psoriasisarthritis) › Osteoporose › Myotendopathien › entzündlich-rheumatische WS-Erkrankungen › muskulärer Schiefhals	a) Schädigung der Bewegungssegmente z. B. › der discoligamentären Strukturen (z. B. Instabilität, Hypermobilität) › der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität › mit lokalem/(pseudo-)radikulärem Schmerz	Vorrangige Heilmittel: › KG › KG Gruppe › KG-Gerät › KG im Bewegungsbad › KG im Bewegungsbad Gruppe › MT › Übungsbehandlung › Übungsbehandlung Gruppe › Übungsbehandlung im Bewegungsbad › Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe › Chirogymnastik › KMT › UWM › SM › PM › BGM	Höchstmenge je VO: › bis zu 6x/VO
	b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion z. B. › der Muskelkraft, -ausdauer und -koordination › des Muskeltonus › sekundäre Schmerzen (Myalgien, Schmerzfehlhaltungen)		Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 18 Einheiten davon jeweils bis zu 12 Einheiten für standardisierte Heilmittelkombination › Massagetherapien
EX ERKRANKUNGEN DER EXTREMITÄTEN UND DES BECKENS z. B. › Verletzungen, Frakturen › Zustand nach operativen Eingriffen › Arthrosen › Periarthropathien, Tendopathien › Bandsatz, Arthrodesen › Amputations › entzündliche, auch rheumatische Gelenkerkrankungen › entzündliche Systemerkrankungen (z. B. Kollagenosen) › Sympathische Reflex-dystrophie Stadium I bis III › Luxationen (z. B. Hüfte, Patella, Schulter) › angeborene und erworbene Fehlhaltungen und Fehlstellungen der Füße › Fehlbildungen › Stoffwechselerkrankungen des Knochens (z. B. Osteogenesis imperfecta, Morbus Paget)	x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Ergänzende Heilmittel: › Wärmetherapie › Kältetherapie › Traktion › Elektrotherapie › Hydroelektrische Bäder	Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich
		Standardisierte Heilmittelkombination (bei komplexen Schädigungen gemäß §§ 12 Absatz 5 und 25 HeilM-RL)	Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
EX ERKRANKUNGEN DER EXTREMITÄTEN UND DES BECKENS z. B. › Verletzungen, Frakturen › Zustand nach operativen Eingriffen › Arthrosen › Periarthropathien, Tendopathien › Bandsatz, Arthrodesen › Amputations › entzündliche, auch rheumatische Gelenkerkrankungen › entzündliche Systemerkrankungen (z. B. Kollagenosen) › Sympathische Reflex-dystrophie Stadium I bis III › Luxationen (z. B. Hüfte, Patella, Schulter) › angeborene und erworbene Fehlhaltungen und Fehlstellungen der Füße › Fehlbildungen › Stoffwechselerkrankungen des Knochens (z. B. Osteogenesis imperfecta, Morbus Paget)	a) Schädigung/Störung der Gelenkfunktion (einschließlich des zugehörigen Kapsel-Band-Apparats und der umgreifenden Muskulatur) z. B. › der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität › Schmerz (einschließlich Stumpf-, Phantomschmerz)	Vorrangige Heilmittel: › KG › KG Gruppe › KG-Gerät › KG im Bewegungsbad › KG im Bewegungsbad Gruppe › MT › Übungsbehandlung › Übungsbehandlung Gruppe › Übungsbehandlung im Bewegungsbad › Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe › Chirogymnastik › KMT › UWM › SM › PM › BGM	Höchstmenge je VO: › bis zu 6x/VO
	b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion z. B. › der Muskelkraft, -ausdauer und -koordination › des Muskeltonus › Schmerzen		Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 18 Einheiten › bis zu 50 Einheiten längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres davon jeweils bis zu 12 Einheiten für standardisierte Heilmittelkombination › Massagetherapien
	x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Ergänzende Heilmittel: › Elektrotherapie › Wärmetherapie › Kältetherapie › Hydroelektrische Bäder	Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich
		Standardisierte Heilmittelkombination (bei komplexen Schädigungen gemäß §§ 12 Absatz 5 und 25 HeilM-RL)	Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
			Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

I. Maßnahmen der Physiotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
CS CHRONIFIZIERTES SCHMERZ-SYNDROM z. B. › neuropathische Schmerzen › Neuralgie, Kausalgia › Komplexes regionales Schmerzsyndrom › Fibromyalgie › Phantomschmerzen nach Amputationen	a) chronische Schmerzen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › KG › KG Gruppe › KG im Bewegungsbad › KG im Bewegungsbad Gruppe › KG-Gerät › KMT › Übungsbehandlung › Übungsbehandlung Gruppe › Übungsbehandlung im Bewegungsbad › Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe › UWM › PM › SM › BGM <p>Ergänzende Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Elektrotherapie › Wärmetherapie › Kältetherapie › Hydroelektrische Bäder 	<p>Höchstmenge je VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 6x/VO <p>Orientierende Behandlungsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 18 Einheiten davon bis zu 12 Einheiten für Massagetechniken <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> › 1-3x wöchentlich <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>

I. Maßnahmen der Physiotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION			
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
	Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung		

2. Erkrankungen des Nervensystems

ZN ZNS-ERKRANKUNGEN EINSCHLIESSLICH DES RÜCKENMARKS/NEUROMUSKULÄRE ERKRANKUNGEN z. B. › prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z. B. infantile Zerebralparese) › Fehlbildungssyndrome (z. B. Meningomyelocele, Spina bifida) › zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor › Schädelhirn- und Rückenmarkverletzungen › Meningoencephalitis, Poliomyelitis › Querschnittssyndrome › Vorderhomerkrankungen des Rückenmarks › Amyotrophe Lateralsklerose › M. Parkinson › Multiple Sklerose › Syringomyelie › Spinalis-anterior-Syndrom › Muskeldystrophie, -atrophie	a) Schädigung/Störung der Bewegungs- und Sinnesfunktion z. B. › Kontrolle der Willkürbewegung (z. B. Koordinationsstörung, Sensibilitätsstörungen) › Unwillkürliche Bewegung (z. B. Ataxie, Dystonie, Atethose) › Posturale Kontrolle b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion z. B. › Muskelkraft (z. B. Hemiparese, Paraparese, Tetraparese) › Muskeltonus (z. B. spastische Tonuserhöhung, Hypotonie) x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: › KG › KG Gruppe › KG im Bewegungsbild › KG im Bewegungsbild Gruppe › KG-ZNS › KG-ZNS-Kinder* Ergänzende Heilmittel: › Wärmetherapie › Kältetherapie › Elektrotherapie › Elektrostimulation	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 30 Einheiten › bis zu 50 Einheiten längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen. * KG-ZNS-Kinder: längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2
PN PERIPHERE NERVERNLÄSIONEN MUSKELERKRANKUNGEN z. B. › peripher Paresen (auch orofazial) › radikuläre Paresen › Verletzungen der Nerven › Polyneuropathien › Plexusparesen › Polyneuritis › Myasthenia gravis › entzündliche Muskelerkrankungen › metabolische Muskelerkrankungen	a) Schädigung/Störung der Bewegungsfunktion z. B. › Kontrolle der Willkürbewegung (auch Koordinationsstörung) › unwillkürliche Bewegungsreaktion (z. B. Körperhaltung, Gleichgewichtsreaktion) › Sensibilitätsstörungen b) Schädigung/Störung der Muskelfunktion z. B. › Muskelkraft (z. B. Monoparese, Paraparese, Tetraparese) › Muskeltonus (z. B. Hypotonie) x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: › KG › KG Gruppe › KG im Bewegungsbild › KG im Bewegungsbild Gruppe Ergänzende Heilmittel: › Wärmetherapie › Kältetherapie › Elektrotherapie › Elektrostimulation	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 30 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen. Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

I. Maßnahmen der Physiotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION			
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

3. Erkrankungen der inneren Organe

AT STÖRUNGEN DER ATMUNG z. B. › Pneumonie, Pleuritis › Asthma bronchiale › COPD › Lungenemphysem › Lungenfibrose › Thoraxverletzung, -operation, einschließlich Tracheostoma › ZNS- und Erkrankungen des Rückenmarks › neuromuskuläre Erkrankungen › bei chronisch persistierenden Atemwegserkrankungen wie - Mukoviszidose - Bronchiektasie - primäre ziliäre Dyskinesie	a) Schädigung/Störung der Atmungsfunktion z. B. › bronchiale Obstruktion › Atemfrequenz-, -rhythmus, -tiefe › Husten (mit und ohne Auswurf) › Dyspnoe b) Schädigung der Atemmuskulatur (einschließlich Zwerchfell und Atemhilfsmuskulatur) z. B. › thorakale Schmerzen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: › KG (Atemtherapie) › KG (Atemtherapie) Gruppe › KG-Muko › Inhalation › BGM Ergänzende Heilmittel: › KMT › Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle) › Inhalation	Höchstmenge je VO: › bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 18 Einheiten › bis zu 50 Einheiten bei Mukoviszidose oder bei vergleichbaren pulmonalen Erkrankungen Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 7 Heilm-RL). Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen. Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2
GE ARTERIELLE GEFÄSSEKRANKUNGEN (BEI KONSERVATIVER BEHANDLUNG, NACH INTERVENTIONELLER/OPERATIVER BEHANDLUNG) z. B. › periphere arterielle Verschlusskrankheit (Stadium IIa und IIb nach Fontaine) › M. Raynaud › offene oder perkutane Angioplastie › peripherer Bypass › arterielle Embol-/Thrombektomie und Rekonstruktion	a) Schmerzen der Extremitäten (unter Belastung, <i>Claudicatio</i>) b) Schädigung/Störung der Muselfunktion z. B. › Muskelkraft, -ausdauer › des Muskeltonus (z. B. Muskelverkürzungen, Muskelverspannung) x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: › KG › KG Gruppe › Übungsbehandlung › Übungsbehandlung Gruppe Ergänzende Heilmittel: › Wärmetherapie › Kältetherapie	Höchstmenge je VO: › bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 18 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen. Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

I. Maßnahmen der Physiotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
LY LYMPHABFLUSSSTÖRUNGEN	Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung		
Stadium I: Ödem von weicher Konsistenz, Hochlagern reduziert Schwellung	a) Schädigung der Lymphgefäße, Lymphknoten, Kapillaren	Vorrangige Heilmittel: › MLD-30 › MLD-30 + Kompressionsbandagierung*	Höchstmenge je VO: › bis zu 6x/VO
Stadium II: Ödem mit sekundären Gewebeveränderungen, Hochlagern beseitigt die Schwellung nicht	b) Schädigung der Haut (Verdickung von Kutis, Subkutis, trophische Veränderungen der Epidermis)	› MLD-45 › MLD-45 + Kompressionsbandagierung*	Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 30 Einheiten
Stadium III: deformierende harte Schwellung, z.T. lobuläre Form, z.T. mit typischen Hautveränderungen.	c) Schmerzen	› MLD-60 › MLD-60 + Kompressionsbandagierung*	Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich
Lipödem im Stadium I bis III (auch ohne Lymphödem)	x) [patientenindividuelle Symptomatik]	› MLD** › MLD** + Kompressionsbandagierung	Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
z. B. › primäres hereditäres Lymphödem › sekundäre Lymphödeme, z. B. nach operativen Eingriffen, nach Bestrahlung, malignen Prozessen, traumatisch/posttraumatisch › Phlebo-Lymphödem		Ergänzende Heilmittel: › Wärmetherapie (insbesondere heiße Rolle) › Kältetherapie › Elektrotherapie › Übungsbehandlung › Übungsbehandlung Gruppe › Übungsbehandlung im Bewegungsbad › Übungsbehandlung im Bewegungsbad Gruppe	Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2
			* Erforderliche Kompressionsbinden sind als Verbandmittel gesondert zu verordnen, sofern keine Hilfsmittel zur Kompressionstherapie vorhanden sind.
			** Bei Manueller Lymphdrainage ohne Therapiezeit entscheidet die Therapeutin oder der Therapeut befundabhängig über die Therapiezeit (30, 45, 60 Min.).

I. Maßnahmen der Physiotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

4. Sonstige Erkrankungen

SO1 STÖRUNG DER DICKDARM-FUNKTION	<ul style="list-style-type: none"> z. B. > neurogene Darmlähmungen bei ZNS-Erkrankungen/Rückenmarks-erkrankungen > Colon irritable > Colitis ulcerosa > M. Crohn > Megakolon 	<p>a) Schädigung/Störung der Defäkationsfunktion</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> > der Stuhlhäufigkeit, -konsistenz > Flatulenz <p>b) Schmerzen</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> > CM > BGM <p>Ergänzende Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wärmetherapie 	<p>Höchstmenge je VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 6x/VO <p>Orientierende Behandlungsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 18 Einheiten <p>Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 7 HeilM-RL).</p> <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> > 1-3x wöchentlich <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>
SO2 STÖRUNGEN DER AUSSCHEIDUNG (STUHLKONTINENZ, HARNINKONTINENZ)	<ul style="list-style-type: none"> z. B. > Beckenbodeninsuffizienz > postoperative und Bestrahlungsfolgen > ZNS- und Erkrankungen des Rückenmarks 	<p>a) Schädigung/Störung der Stuhlkontinenz</p> <p>b) Schädigung/Störung der Harnkontinenz</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> > KG > KG Gruppe > Übungsbehandlung > Übungsbehandlung Gruppe <p>Ergänzende Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Elektrotherapie 	<p>Höchstmenge je VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 6x/VO <p>Orientierende Behandlungsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 18 Einheiten <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> > 1-3x wöchentlich <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>

I. Maßnahmen der Physiotherapie

Stand: Oktober 2024

DIAGNOSEGRUPPE	INDIKATION	HEILMITTELVERORDNUNG	
	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
SO3 SCHWINDEL UNTERSCHIEDLICHER GENESE UND ÄTIOLOGIE	<p>Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> > vestibulärer Schwindel > benigner paroxysmaler Lagerungsschwindel 	<p>a) Schädigung/Störung der vestibulären Funktion</p> <p>z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> > des vestibulären Lagesinns, Gleichgewichtssinns, vestibulären Bewegungssinns <p>b) Schwindelgefühl, Fallneigung</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> > KG > KG Gruppe > Übungsbehandlung > Übungsbehandlung Gruppe <p>Höchstmenge je VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 6x/VO <p>Orientierende Behandlungsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 18 Einheiten <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> > 1-3x wöchentlich <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>
SO4 SEKUNDÄRE PERIPHERE TROPHISCHE STÖRUNGEN BEI ERKRANKUNGEN	<p>der peripheren Gefäße</p> <p>des peripheren Nervensystems</p>	<p>a) Schädigung/Störung der Blutgefäßfunktion</p> <p>b) Schädigung des sympathischen Nervensystems</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> > CO₂-Bad <p>Ergänzende Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wärmetherapie > Kältetherapie > Elektrotherapie > BGM > SM > PM <p>Höchstmenge je VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 6x/VO <p>Orientierende Behandlungsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> > bis zu 18 Einheiten <p>Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 7 HeilM-RL).</p> <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> > 1-3x wöchentlich <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>

I. Maßnahmen der Physiotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
SO5 › chronische Adnexitis › chronische Prostatitis	a) Schmerzen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Vorrangige Heilmittel: > Wärmetherapie (mittels Peloidbädern/Warmpackungen) Ergänzende Heilmittel: > BGM	Höchstmenge je VO: > bis zu 6x/VO Orientierende Behandlungsmenge: > bis zu 18 Einheiten Die Begrenzung auf 12 Einheiten je Verordnungsfall für Maßnahmen der Massagetherapie gilt hier nicht (vgl. § 12 Absatz 7 HeilM-RL). Frequenzempfehlung: > 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen. Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

II. Maßnahmen der podologischen Therapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
	Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung		

1. Diabetisches Fußsyndrom und vergleichbare Erkrankungen

DF DIABETISCHES FUSSSYNDROM › diabetische Neuropathie mit oder ohne Angiopathie – im Stadium Wagner 0	a) Hyperkeratose (schmerzlos und schmerhaft) b) Pathologisches Nagelwachstum (Verdickung, Tendenz zum Einwachsen) c) Hyperkeratose und pathologisches Nagelwachstum	Vorrangige Heilmittel: a) Hornhautabtragung b) Nagelbearbeitung c) Podologische Komplexbehandlung	Höchstmenge je VO: › bis zu 6x/VO Frequenzempfehlung: › alle 4 bis 6 Wochen Bei allen Maßnahmen erfolgen Instruktionen zur individuell durchführbaren Haut- und Fußpflege sowie Inspektionen des Schuhwerks und der Einlagen. In der podologischen Therapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 1 festgelegt.
NF KRANKHAFTE SCHÄDIGUNG AM FUSS ALS FOLGE EINER SENSIBLEN ODER SENSONMOTORISCHEN NEUROPATHIE (PRIMÄR ODER SEKUNDÄR) z. B. bei › hereditärer sensibler und autonomer Neuropathie › systemischen Autoimmunerkrankungen › Kollagenosen › toxischer Neuropathie			
QF KRANKHAFTE SCHÄDIGUNG AM FUSS ALS FOLGE EINES QUERSCHNITTSYNDROMS (KOMPLETT ODER INKOMPLETT) z. B. bei › Spina bifida › chronischer Myelitis › Syringomyelie › traumatisch bedingten Schädigungen des Rückenmarks			

II. Maßnahmen der podologischen Therapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION	HEILMITTELVERORDNUNG		
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

2. Nagelkorrekturspangen bei Unguis incarnatus

UI1 UNGUIS INCARNATUS STADIUM 1 › Unguis incarnatus (L60.0)	a) Pathologisches Nagelwachstum mit beginnender Entzündung › Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen › Schmerzen › Rötung › Schwellung	Vorrangiges Heilmittel: › Nagelspangenbehandlung	Höchstmenge je VO: › bis zu 8x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 8 Einheiten Frequenzempfehlung: › nach Bedarf <i>Es erfolgen regelmäßig Instruktionen zu individuell durchführbaren Schneidetechniken der Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.</i>
UI2 UNGUIS INCARNATUS STADIUM 2 ODER 3 › Unguis incarnatus (L60.0)	a) Pathologisches Nagelwachstum mit manifester oder chronischer Entzündung › Granulationsgewebe › Wundbildung › Eiterbildung › Rezidivieren der Entzündung	Vorrangiges Heilmittel: › Nagelspangenbehandlung	Höchstmenge je VO: › bis zu 4x/VO Die Verordnung weiterer Einheiten bedarf einer Wiedervorstellung beim verordnenden Arzt. Eine Wiedervorstellung kann je nach Schwere des Krankheitsbildes und möglicher Komplikationen auch vorher angezeigt sein. Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 8 Einheiten Frequenzempfehlung: › nach Bedarf <i>Es erfolgen regelmäßig Instruktionen zu individuell durchführbaren Schneidetechniken der Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.</i>

III. Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION			
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
	Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung		

1. Störungen der Stimme

1.1 Organische Störungen der Stimme

ST1 ORGANISCH BEDINGTE ERKRANKUNGEN DER STIMME z. B. › Kehlkopffehlbildungen › Kehlkopfverletzungen › periphere oder zentrale neurogene Stimmrippenminderbeweglichkeit (Stimmrippenparese, Stimmrippenparalyse) › veränderte Kehlkopfanatomie und -physiologie nach (Tumor-)Operationen › hormonelle Stimmstörungen › operative Eingriffe an Stimmrippen und Kehlkopf (einschließlich Laryngektomie) › krankhafter Verlauf des Stimmbruchs › Zustand nach Laryngektomie	a) Schädigung der Stimme mit eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit z. B. › Lautstärke, Ausdauer › Tonhöhe und -umfang › Druck und Schmerz b) Schädigung der Stimme mit Heiserkeit, Beeinträchtigung des Stimmklangs z. B. › Kombination von Rauigkeit und Behauchtheit › Heiserkeit bis zur Aphonie c) Schädigung der Stimme mit gestörter Phonationsatmung z. B. › zu hoher Luftverbrauch beim Sprechen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	› Stimmtherapie-30 › Stimmtherapie-45 › Stimmtherapie-60 › Stimmtherapie-Gruppe-45 › Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen. Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2
--	---	--	---

1.2 Funktionelle Störungen der Stimme

ST2 FUNKTIONELL BEDINGTE ERKRANKUNGEN DER STIMME z. B. › glottische Hyper- oder Hypofunktion › supraglottische Hyperfunktion (z. B. habituelle Taschenfaltenstimme) › extraglottische Hyperfunktion (z. B. Kehlkopfhochstand)	a) Schädigung der Stimme mit eingeschränkter stimmlicher Belastbarkeit z. B. › Lautstärke, Ausdauer › Tonhöhe und -umfang › Druck und Schmerz b) Schädigung der Stimme mit Heiserkeit, Beeinträchtigung des Stimmklangs z. B. › Kombination von Rauigkeit und Behauchtheit › Heiserkeit bis zur Aphonie c) Schädigung der Stimme mit gestörter Phonationsatmung z. B. › zu hoher Luftverbrauch beim Sprechen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	› Stimmtherapie-30 › Stimmtherapie-45 › Stimmtherapie-60 › Stimmtherapie-Gruppe-45 › Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
---	---	--	---

III. Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

1.3 Psychogene Störungen der Stimme

ST3 PSYCHOGENE APHONIE	a) plötzlich eingetretene Stummlosigkeit mit tonalem Husten/Räuspern z. B. › infolge akuter oder chronischer psychischer Belastungen x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Stimmtherapie-30 > Stimmtherapie-45 > Stimmtherapie-60 > Stimmtherapie-Gruppe-45 > Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 10 Einheiten Frequenzempfehlung: › täglich, bis zu mehrere Einheiten pro Tag › gegebenenfalls Einleitung einer Psychotherapie Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
ST4 PSYCHOGENE DYSPHONIE	a) Schädigung der Stimme mit langsam progredienter Heiserkeit mit tonalem Husten/Räuspern x) [patientenindividuelle Symptomatik]	> Stimmtherapie-30 > Stimmtherapie-45 > Stimmtherapie-60 > Stimmtherapie-Gruppe-45 > Stimmtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

III. Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION			
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

2. Störungen der Sprache und des Sprechens

2.1 Störungen der Sprache vor Abschluss der Sprachentwicklung

SP1 STÖRUNGEN DER SPRACHE VOR ABSCHLUSS DER SPRACHENTWICKLUNG z. B. › prä-, peri-, postnatalen Hirnschädigungen › genetisch bedingten Krankheiten › Sprachentwicklungsstörungen (expressiv oder rezeptiv betont) › Anomalien der Sprechorgane › anlagebedingter familiärer Sprachschwäche mit Krankheitswert › peripheren und zentralen Hörstörungen	<ul style="list-style-type: none"> a) Schädigung der kognitiv-sprachlichen Funktionen <ul style="list-style-type: none"> › mit nicht altersgemäß entwickeltem Wortschatz › mit nicht altersgemäß entwickeltem Satzbau und/oder morphologischer Regelbildung › mit nicht altersgemäß entwickeltem Sprachverständnis b) Schädigung der Sprechfunktionen <ul style="list-style-type: none"> › der Artikulation › des Redeflusses c) Schädigung der Hörfunktionen <ul style="list-style-type: none"> › der auditiven Merkspanne x) [patientenindividuelle Symptomatik] 	<ul style="list-style-type: none"> › Sprech- und Sprachtherapie-30 › Sprech- und Sprachtherapie-45 › Sprech- und Sprachtherapie-60 › Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45 › Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90 	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 60 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2
SP2 STÖRUNGEN DER AUDITIVEN WAHRNEHMUNG z. B. › AVWS (Auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung)	<ul style="list-style-type: none"> a) Störungen der zentralen Hörfunktionen in Form von nicht altersgemäßem Sprachverständen im Störschall b) Störungen der zentralen Hörfunktionen in Form von nicht altersgemäßer Sprachlautunterscheidung/ phonologischer Bewusstheit x) [patientenindividuelle Symptomatik] 	<ul style="list-style-type: none"> › Sprachtherapie-30 › Sprachtherapie-45 › Sprachtherapie-60 › Sprachtherapie-Gruppe-45 › Sprachtherapie-Gruppe-90 	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 20 Einheiten <i>Verordnungsfähig nur aufgrund einer neuropsychologischen Untersuchung und zentralen Hördiagnostik</i> Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich <i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i> Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2

III. Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

2.2 Störung der Artikulation

SP3 STÖRUNGEN DER ARTIKULATION, DYSLALIE	<p>a) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der altersgemäßen Aussprache einzelner/mehrerer Sprachlaute</p> <p>b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der altersgemäßen Mundmotorik/-sensorik</p> <p>c) Schädigung der Sprachdifferenzierung z. B. mit Störung der rezeptiven Diskrimination und der zentralen phonologischen und expressiv phonetischen Prozesse</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Sprech- und Sprachtherapie-30 > Sprech- und Sprachtherapie-45 > Sprech- und Sprachtherapie-60 > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45 > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90 	<p>Höchstmenge je VO: > bis zu 10x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: > bis zu 30 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: > 1-3x wöchentlich</p> <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>
---	---	--	---

2.3 Störung der Sprache bei hochgradiger Schwerhörigkeit oder Taubheit

SP4 STÖRUNGEN DES SPRECHENS/ DER SPRACHE BEI HOCHGRADIGER SCHWERHÖRIGKEIT ODER TAUBHEIT	<p>a) Schädigung der Sprech- und Sprachfunktion mit gestörter/fehlender lautsprachlicher Kommunikation</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Sprech- und Sprachtherapie-30 > Sprech- und Sprachtherapie-45 > Sprech- und Sprachtherapie-60 > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45 > Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90 	<p>Höchstmenge je VO: > bis zu 20x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: > bis zu 50 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: > 1-3x wöchentlich</p> <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>
--	--	--	---

III. Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION	HEILMITTELVERORDNUNG		
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

2.4 Störungen der Sprache nach Abschluss der Sprachentwicklung

SP5 STÖRUNGEN DER SPRACHE NACH ABSCHLUSS DER SPRACH- ENTWICKLUNG	a) Schädigungen der kognitiv-sprachlichen Funktionen z. B. › des Satzbaus, der Grammatik, der Aussprache und des Sprachverständnisses › der Wortfindung › des Lesens und Schreibens	› Sprachtherapie-30 › Sprachtherapie-45 › Sprachtherapie-60 › Sprachtherapie-Gruppe-45 › Sprachtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: › bis zu 20x/VO
APHASIEN UND DYSPHASIEN	b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation c) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung des Redeflusses und des Sprechtempo x) [patientenindividuelle Symptomatik]		Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 60 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

2.5 Störungen der Sprechmotorik

SP6 STÖRUNGEN DER SPRECH- MOTORIK	a) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation	› Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-30 › Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-45 › Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-60 › Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-45 › Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie-Gruppe-90	Höchstmenge je VO: › bis zu 20x/VO
DYSARTHRIE/DYSARTHRO- PHONIE/SPRECHAPRAXIE	b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung des Redeflusses und des Sprechtempo c) Schädigung der Stimmfunktion z. B. › prosodische Störungen › Heiserkeit und Lautstärke Schwankungen x) [patientenindividuelle Symptomatik]		Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 60 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

III. Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

3. Störungen des Redeflusses

RE1 STÖRUNGEN DES REDEFLUSSES	<p>STOTTERN z. B. bei › Erkrankungen des ZNS › psychischen Erkrankungen › somatischem oder psychischem Trauma › idiopathischem Stottern</p> <p>a) Störungen des Redeflusses in Form von unfreiwilligen Wiederholungen von Lauten und Silben, Dehnungen und Blockierungen</p> <p>b) Störungen des Redeflusses mit ausgeprägter Begleitsymptomatik z. B. negatives Störungsbewusstsein oder Vermeidungsverhalten</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Sprechtherapie-30 > Sprechtherapie-45 > Sprechtherapie-60 > Sprechtherapie-Gruppe-45 > Sprechtherapie-Gruppe-90 	<p>Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 50 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich</p> <p>Physiologische Sprechunflüssigkeiten sind keine Indikation für Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie</p> <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>
RE2 STÖRUNGEN DES REDEFLUSSES	<p>POLTERN z. B. bei › Erkrankungen des ZNS › konstitutionellen Ursachen</p> <p>a) Störungen des Redeflusses mit überhasteter Sprache/undeutlicher Aussprache</p> <p>b) Störungen des Redeflusses mit Temposchwankungen beim Sprechen</p> <p>c) Störungen des Redeflusses mit ausgeprägtem Störungsbewusstsein, Vermeidungsverhalten</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Sprechtherapie-30 > Sprechtherapie-45 > Sprechtherapie-60 > Sprechtherapie-Gruppe-45 > Sprechtherapie-Gruppe-90 	<p>Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO</p> <p>Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 20 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich</p> <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>

III. Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION	HEILMITTELVERORDNUNG		
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

4. Störungen der Stimm- und Sprechfunktion

SF STÖRUNGEN DER STIMM- UND SPRECHFUNKTION	a) Schädigung des Stimmklangs z. B. › dumpfer farbloser Stimmklang › zu starke/zu schwache Nasenresonanz bis hin zur nasalen Regurgitation	› Sprech- und Stimmtherapie-30 › Sprech- und Stimmtherapie-45 › Sprech- und Stimmtherapie-60	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO
RHINOPHONIE	<p>b) Schädigung der Sprechfunktion mit Störung der Artikulation z. B. › verwaschene Sprache</p> <p>c) Schädigung der Sprechfunktion infolge einer Hyperfunktion der Kehlkopf-/Zungenmuskulatur</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>		<p>Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 20 Einheiten</p> <p>Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich</p> <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>

III. Maßnahmen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION	HEILMITTELVERORDNUNG		
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

5. Störungen des Schluckakts

SC KRANKHAFTE STÖRUNGEN DES SCHLUCKAKTES	a) Schädigung des Schluckaktes in der oralen Phase z. B. › gestörte orale Boluskontrolle, Drooling, Leaking	› Schlucktherapie-30 › Schlucktherapie-45 › Schlucktherapie-60	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO
DYSPHAGIE (SCHLUCKSTÖRUNG)	b) Schädigung des Schluckaktes in der pharyngealen Phase z. B. › verzögerte Auslösung des Schluck-reflexes	c) Schädigung des Schluckaktes in der ösophagealen Phase z. B. › laryngeale Penetration › Aspiration	Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 60 Einheiten

Frequenzempfehlung:
› 1-3x wöchentlich

Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.

Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Oktober 2024

DIAGNOSEGRUPPE	INDIKATION	HEILMITTELVERORDNUNG
	LEITSYMPMATIK	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
	Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	

1. Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

SB1 ERKRANKUNGEN DER WIRBELSÄULE, GELENKE UND EXTREMITÄTEN (MIT MOTORISCH-FUNKTIONELLEN SCHÄDIGUNGEN) z. B. bei › degenerative Gelenkerkrankungen › traumatischen Gelenkerkrankungen/ Operationsfolgen › Spondyloarthritis (z. B. M. Bechterew) › entzündlich-rheumatische Erkrankungen (z. B. reaktive Arthritis, Arthritis psoriatica, Rheumatoide Arthritis, Arthritis bei Kollagenosen) › VWS-Frakturen (auch postoperativ) › Schultersteife › Arthrogryposis multiplex congenita › Endoprothesenimplantation	<p>a) Schädigung der Wirbelsäulen- und Gelenkfunktion z. B. › Beweglichkeit und Stabilität der Wirbelsäule › Haltung und Haltungskontrolle › der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität</p> <p>b) Schädigung der Muskelfunktion z. B. › von Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination › Schmerz</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Motorisch-funktionelle Behandlung › Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe <p>Ergänzende Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Thermische Anwendungen 	<p>Höchstmenge je VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 10x/VO <p>Orientierende Behandlungsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 20 Einheiten <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> › 1-3x wöchentlich <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>
SB2 ERKRANKUNGEN DER WIRBELSÄULE, GELENKE UND EXTREMITÄTEN (MIT MOTORISCH-FUNKTIONELLEN UND SENSMOTORISCH-PERZEPTIVEN SCHÄDIGUNGEN) z. B. bei › Wirbelsäulenerkrankungen mit radikulären Schädigungen › Arthrodesen/Spondylodesen › Kontrakturen/Narben nach Verbrennungen/Verätzungen › Amputationen › Kompartmentsyndrom › traumatisch bedingten Gelenkerkrankungen/Operationsfolgen › angeborenen Fehlbildungen (z. B. Dysmelie) › Sympathischer Reflexdystrophie Stadium II und III	<p>a) Schädigung der Wirbelsäulen- und Gelenkfunktion z. B. › der diskoligamentären Strukturen (z. B. Instabilität, Hypermobilität) › Haltung und Haltungskontrolle › der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität</p> <p>b) Schädigung der Muskelfunktion z. B. › von Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination › Schmerz</p> <p>c) Schädigung der Sinnes- und Bewegungsfunktionen z. B. › Körperwahrnehmung/Sensibilität › Koordination › Grob- und Feinmotorik</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Motorisch-funktionelle Behandlung › Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe <p>Ergänzende Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Thermische Anwendungen 	<p>Höchstmenge je VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 10x/VO <p>Orientierende Behandlungsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 30 Einheiten <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> › 1-3x wöchentlich <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>
SB3 SYSTEM- UND AUTOIMMUN-ERKRANKUNGEN MIT BINDEGEWEBE-, MUSKEL- UND GEFÄßBETEILIGUNG (MIT MOTORISCH-FUNKTIONELLEN/ SENSMOTORISCH-PERZEPTIVEN SCHÄDIGUNGEN) z. B. › Sklerodermie › systemischer Lupus erythematoses › Polymyositis › Mischkollagenosen (Sharp-Syndrom) › Myasthenie › Myotonie › Muskeldystrophie	<p>a) Schädigung der Gelenkfunktionen z. B. › der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität</p> <p>b) Schädigung der Muskelfunktion z. B. › von Muskelkraft, -ausdauer, -tonus und -koordination › Schmerz</p> <p>c) Schädigung der Sinnes- und Bewegungsfunktionen z. B. › Körperwahrnehmung/Sensibilität › Koordination › Grob- und Feinmotorik</p> <p>x) [patientenindividuelle Symptomatik]</p>	<p>Vorrangige Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Motorisch-funktionelle Behandlung › Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe <p>Ergänzende Heilmittel:</p> <ul style="list-style-type: none"> › Thermische Anwendungen 	<p>Höchstmenge je VO:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 10x/VO <p>Orientierende Behandlungsmenge:</p> <ul style="list-style-type: none"> › bis zu 30 Einheiten <p>Frequenzempfehlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> › 1-3x wöchentlich <p>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2</p>

IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION			
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

2. Erkrankungen des Nervensystems

EN1 ZNS-ERKRANKUNGEN (GEHIRN) ENTWICKLUNGSSTÖRUNGEN z.B. › prä-, peri-, postnatale Schädigungen (z. B. infantile Zerebralparese) › Fehlbildungssyndrome (z. B. Hydrocephalus) › genetische Syndrome (z. B. Trisomie 21) › zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor › Schädel-Hirn-Trauma › Meningoenzephalitis › M. Parkinson › Multiple Sklerose › Amyotrophe Lateralsklerose	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen › unwillkürliche Bewegungsreaktion (z. B. Gleichgewicht) › Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Grob- und Feinmotorik, Koordination) › Funktion von Muskelkraft, -tonus, (z. B. Hemi-, Tetraparese, Spastik)	Vorrangige Heilmittel: › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe › Motorisch-funktionelle Behandlung › Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung › Hirnleistungstraining Gruppe › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten › bis zu 60 Einheiten, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
	b) Schädigung der Sinnesfunktionen › Gesichtsfeld, Körperwahrnehmung › Sensibilität, Propriozeption	Ergänzende Heilmittel: › Thermische Anwendungen	Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2
EN2 ZNS-ERKRANKUNGEN (RÜCKENMARK)/NEUROMUSKULÄRE ERKRANKUNGEN z.B. › Fehlbildungssyndrome (z. B. Spina bifida) › Querschnittssyndrome, komplett/inkomplett › Vorderhornschädigungen (z. B. Poliomyelitis, spinale Muskelatrophie) › Amyotrophe Lateralsklerose › Multiple Sklerose › spinale Muskelatrophie	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen › Funktion von Muskelkraft, -tonus (z. B. Para-, Tetraparese, Muskelhypertonie/-hypotonie) › Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Koordination)	Vorrangige Heilmittel: › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe › Motorisch-funktionelle Behandlung › Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
	b) Schädigung der Sinnesfunktionen › Sensibilität, Propriozeption (z. B. Temperatur, Tiefensensibilität)	Ergänzende Heilmittel: › Thermische Anwendungen	Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2
EN3 PERIPHERE NERVENLÄSIONEN/MUSKELERKRANKUNGEN z.B. › periphere Paresen › Plexusparesen › Polyneuropathien › Myopathien (z. B. metabolische, entzündliche Myopathien)	a) Schädigung der Bewegungsfunktionen › Funktion von Muskelkraft, -tonus (z. B. Para-, Tetraparese, Muskelhypertonie, Muskelatrophie) › Kontrolle von Willkürbewegungen (z. B. Grob- und Feinmotorik)	Vorrangige Heilmittel: › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe › Motorisch-funktionelle Behandlung › Motorisch-funktionelle Behandlung mit ergotherapeutischer Schiene › Motorisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 20 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
	b) Schädigung der Sinnesfunktionen › Sensibilität (z. B. Temperatur, Druck)	Ergänzende Heilmittel: › Thermische Anwendungen	Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE

3. Psychische Störungen

PS1 ENTWICKLUNGS-, VERHALTENS- UND EMOTIONALE STÖRUNGEN MIT BEGINN IN KINDHEIT UND JUGEND z. B. › ADS/ADHS › frökh kindlicher Autismus › Störung des Sozialverhaltens › Essstörung (z. B. Anorexie, Bulimie) › emotionale Störung im Kindesalter	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. › psychosoziale Funktionen › Temperament und Persönlichkeit › Antrieb	Vorrangige Heilmittel: › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung › Hirnleistungstraining Gruppe › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung › Sensomotorisch-perzeptive Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO
	b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. › Aufmerksamkeit, Gedächtnis › Psychomotorik, Verhalten › emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung › Denken, höhere kognitive Funktionen		Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten
PS2 NEUROTISCHE, BELASTUNGS-, SOMATOFORME UND PERSÖNLICHKEITSSTÖRUNGEN z. B. › Angststörungen › Zwangsstörungen › Essstörungen › Borderline-Störung	x) [patientenindividuelle Symptomatik]		Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich
			Verordnung nur aufgrund einer kinder- und jugendpsychiatrischen, neuropädiatrischen oder kinder- und jugendlichen psychotherapeutischen Eingangsdagnostik
			Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
			Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2
	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. › psychische Stabilität, Selbstvertrauen, Impulskontrolle › Temperament und Persönlichkeit	Vorrangige Heilmittel: › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe	Höchstmenge je VO: › bis zu 20x/VO
	b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. › emotionale Funktionen › Selbstwahrnehmung › Körperschema		Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten
	x) [patientenindividuelle Symptomatik]		Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich
			Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdagnostik
			Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.
			Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGBV siehe Anlage 2

IV. Maßnahmen der Ergotherapie

Stand: Oktober 2024

DIAGNOSEGRUPPE	INDIKATION	HEILMITTELVERORDNUNG	
	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
PS3 WAHNHAFTE UND AFFEKTIVE STÖRUNGEN/ABHÄNGIGKEITS-ERKRANKUNGEN	LEITSYMPMATIK Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung		
Schizophrene, schizotypen und wahnhaften Störungen z. B. › schizophrenes Residuum › sonstige Schizophrenie	a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. › Qualität des Bewusstseins › psychosoziale Funktionen › Antrieb › Temperament und Persönlichkeit	Vorrangige Heilmittel: › Psychisch-funktionelle Behandlung › Psychisch-funktionelle Behandlung Gruppe › Hirnleistungstraining/neuropsychologisch orientierte Behandlung › Hirnleistungstraining Gruppe	Höchstmenge je VO: › bis zu 20x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich
Affektive Störungen z. B. › depressive Störungen	b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. › Aufmerksamkeit, Gedächtnis › Psychomotorik, Verhalten › emotionale Funktionen, Selbstwahrnehmung › höhere kognitive Funktionen		Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder psychotherapeutischen Eingangsdiagnostik
Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen z. B. › Abhängigkeitssyndrom	x) [patientenindividuelle Symptomatik]		<i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>
PS4 DEMENTIELLE SYNDROME	LEITSYMPMATIK z. B. › Morbus Alzheimer; insbesondere im Stadium der leichten Demenz (Clinical Dementia Rating [CDR] 0,5 und 1,0)	Vorrangige Heilmittel: a) Schädigung der globalen mentalen Funktionen z. B. › Orientierung › Antrieb b) Schädigung der spezifischen mentalen Funktionen z. B. › Aufmerksamkeit, Gedächtnis › Schlaf › Psychomotorik, Verhalten › emotionale Funktionen › höhere kognitive Funktionen	Höchstmenge je VO: › bis zu 10x/VO Orientierende Behandlungsmenge: › bis zu 40 Einheiten Frequenzempfehlung: › 1-3x wöchentlich
		x) [patientenindividuelle Symptomatik]	Verordnung nur aufgrund einer psychiatrischen, neurologischen oder neuropsychologischen Eingangsdiagnostik
			<i>Die Verordnungsmenge richtet sich nach dem medizinischen Erfordernis des Einzelfalls. Nicht bei jeder funktionellen oder strukturellen Schädigung ist es erforderlich, die Höchstverordnungsmenge je Verordnung bzw. die orientierende Behandlungsmenge auszuschöpfen.</i>

V. Maßnahmen der Ernährungstherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
SAS SELTENE ANGEBORENE STOFF- WECHSELERKRANKUNGEN › wenn Ernährungstherapie als medi- zinische Maßnahme (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Maß- nahmen) alternativlos ist, da anson- sten Tod oder Behinderung drohen	Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung		

1. Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen

SAS SELTENE ANGEBORENE STOFF- WECHSELERKRANKUNGEN › wenn Ernährungstherapie als medi- zinische Maßnahme (gegebenenfalls in Kombination mit anderen Maß- nahmen) alternativlos ist, da anson- sten Tod oder Behinderung drohen	a) Störungen des Eiweißstoffwechsels b) Störung des Kohlenhydratstoffwechsels c) Störung des Fett-/Energiestoffwechsels	› Ernährungstherapie › Ernährungstherapie Gruppe	Höchstmenge je VO: › je nach Bedarf für maximal 12 Wochen Frequenzempfehlung: › nach Bedarf <i>In der Ernährungstherapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 1 festgelegt.</i>
Angeborene Enzymdefekte des Eiweißstoffwechsels, insbesondere › Phenylketonurie (PKU) › Tyrosinämie › Ahornsirupkrankheit › Ornithinämie › Propionazidurie › Methylmalonylazidurie › Isovalerianazidurie › Homocystinurie › Harnstoffzyklusdefekte › Glutarazidurie I			Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2
Kohlenhydratstoffwechsels, insbesondere › Glykogenose I › Glykogenose III › Glykogenose VI / IX › Hereditäre Fructoseintoleranz › Galaktosämie › Glucose-Galactose-Malabsorption › Pyruvatdehydrogenase-Mangel › GLUT-1-Defekt			
Fett- und Energiestoffwechselstörungen, insbesondere › Glutarazidurie II › MCAD-Mangel › VLCAD-Mangel › LCAD-Mangel › MTP-Mangel › CPT I › CPT II › Carnitintransportdefekt › Abetalipoproteinämie			

V. Maßnahmen der Ernährungstherapie

Stand: Oktober 2024

INDIKATION		HEILMITTELVERORDNUNG	
DIAGNOSEGRUPPE	LEITSYMPMATIK	HEILMITTEL	VERORDNUNGSMENGEN WEITERE HINWEISE
CF MUKOVISZIDOSE (CYSTISCHE FIBROSE)	<p>Schädigung von Körperfunktionen und -strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Ernährungstherapie > Ernährungstherapie Gruppe 	<p>Höchstmenge je VO: > je nach Bedarf für maximal 12 Wochen</p> <p>Frequenzempfehlung: > nach Bedarf</p> <p><i>In der Ernährungstherapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 1 festgelegt.</i></p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>

2. Mukoviszidose

CF MUKOVISZIDOSE (CYSTISCHE FIBROSE)	<ul style="list-style-type: none"> a) kompensierter normaler Ernährungszustand b) (drohende) Gedeihstörung oder (drohender) Gewichtsverlust c) Gedeihstörung oder Gewichtsverlust im Zusammenhang mit sonstigen Organmanifestationen/-Komplikationen <ul style="list-style-type: none"> > Pankreas > Leber und Gallenwege > Organtransplantation 	<ul style="list-style-type: none"> > Ernährungstherapie > Ernährungstherapie Gruppe 	<p>Höchstmenge je VO: > je nach Bedarf für maximal 12 Wochen</p> <p>Frequenzempfehlung: > nach Bedarf</p> <p><i>In der Ernährungstherapie sind keine orientierenden Behandlungsmengen gemäß § 7 Absatz 1 festgelegt.</i></p> <p>Langfristiger Heilmittelbedarf gemäß § 32 Absatz 1a SGB V siehe Anlage 2</p>
--	--	---	--

Besondere Verordnungsbedarfe und langfristiger Heilmittelbedarf

Die Heilmittel-Richtlinie mit dem Heilmittelkatalog ist die Rechtsgrundlage für Heilmittelverordnungen und gibt vor, welches Heilmittel bei welcher Erkrankung wie oft verordnet werden kann. Entspricht eine therapeutische Maßnahme nicht den Vorgaben der Richtlinie, so kann keine Heilmittelverordnung zulasten der GKV erfolgen. Doch welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die besonderen Verordnungsbedarfe und der langfristige Heilmittelbedarf?

Die vereinbarten Diagnosen, die den besonderen Verordnungsbedarfen oder dem langfristigen Heilmittelbedarf anhand des ICD-10-GM-Codes zugeordnet sind (siehe Übersicht der Diagnosen ab Seite 35), entlasten das Heilmittel-Verordnungsvolumen einer Praxis, indem sie faktisch nicht mehr in das Verordnungsvolumen eingehen. Im Rahmen einer Heilmittel-Richtwertprüfung ist dies von Bedeutung.

Hierfür ist es essenziell, dass bei den entsprechenden Diagnosen die zugehörigen ICD-10-GM-Codes und Diagnosegruppen auf der Verordnung angegeben werden. Nur so lassen sich diese Verordnungskosten identifizieren und aus dem Heilmittel-Verordnungsvolumen herausrechnen.

Richtwert und Richtwertvolumen

Der Richtwert ist der Euro-Betrag, der für Heilmittelverordnungen pro Patient (d. h. pro abgerechneten kurativen Behandlungsfall) und Quartal im Durchschnitt zur Verfügung steht – unabhängig davon, ob der Patient eine Heilmittelverordnung erhält oder nicht. Behandlungsfälle aus Selektivverträgen werden bei der Berechnung des Heilmittel-Richtwertvolumens berücksichtigt und die verordneten Leistungen fließen in das Heilmittel-Richtwertvolumen ein und unterliegen damit der Wirtschaftlichkeitsprüfung. Behandlungsfälle von sonstigen Kostenträgern (z. B. Postbeamte, Sozialämter) werden bei der Berechnung des Heilmittel-Richtwertvolumens hingegen nicht berücksichtigt.

Blankoverordnungen sind ebenfalls nicht Gegenstand der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Die Kosten aus Blankoverordnungen fließen somit auch nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein.

Aus dem Richtwert (RW) der Prüfgruppe und den kurativen Behandlungsfallzahlen (FZ) errechnet sich das Richtwertvolumen nach folgender Formel:

$$\text{Richtwertvolumen} = \text{FZ (M/F)} \times \text{RW (M/F)} + \text{FZ (R)} \times \text{RW (R)}$$

→ Die Tabelle mit den aktuellen Richtwerten finden Sie auf der Homepage der KVBW: www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel » Richtwerte

Ermächtigte Ärzte erhalten die Heilmittel-Richtwerte der jeweiligen Fachgruppe.

Für Facharztgruppen, für die keine Richtwerte vereinbart wurden, wird die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots und der Heilmittel-Richtlinie durch die in der Prüfvereinbarung geregelten Prüfverfahren geprüft (siehe Abschnitt „Wirtschaftlichkeitsprüfung“ auf Seite 52).

Für Berufsausübungsgemeinschaften (BAG) und Medizinische Versorgungszentren (MVZ) erfolgt die Fallzählung zur Ermittlung des Richtwertvolumens auf Basis der in der Praxis vertretenen Richtwertgruppen.

Beispiel

Sind in einer BAG beispielsweise Ärzte zweier unterschiedlicher Fachgruppen vertreten, die unterschiedlichen Richtwertgruppen zugeordnet sind, werden diese für die Richtwertprüfung getrennt voneinander betrachtet. Hierzu werden zwei unabhängige Richtwertvolumina anhand der jeweils eigenen Fallzahlen (FZ) berechnet.

Fiktives Rechenbeispiel, wenn ein Allgemeinmediziner und eine Orthopädin in der BAG vertreten sind:

Richtwert Allgemeinmediziner für Mitglieder/Familienversicherte (M/F) = 10 € und für Rentner (R) = 20 €

Richtwert Orthopädin für Mitglieder/Familienversicherte (M/F) = 30 € und für Rentner (R) = 40 €

Richtwertvolumen Allgemeinmediziner mit 800 Behandlungsfällen (300 M/F und 500 R) = $300 \times 10 \text{ €} + 500 \times 20 \text{ €} = 3.000 \text{ €} + 10.000 \text{ €} = 13.000 \text{ €}$

Richtwertvolumen Orthopädin mit 1.000 Behandlungsfällen (450 M/F und 550 R) = $450 \times 30 \text{ €} + 550 \times 40 \text{ €} = 13.500 \text{ €} + 22.000 \text{ €} = 35.500 \text{ €}$

„Krankheiten der Wirbelsäule und des Skelettsystems mit Myelopathie oder Radikulopathie“, bei „Zustand nach operativen Eingriffen am Skelettsystem“ sowie bei Krankheiten im Zusammenhang mit außerklinischer Intensivpflege bei Abhängigkeit vom Aspirator ist die Angabe eines zweiten ICD-10-GM-Codes für die Anerkennung als BVB erforderlich.

Heilmittelverordnungen, die aufgrund von entsprechenden ICD-10-GM-Codes einen besonderen Verordnungsbedarf begründen, können gleich ab der ersten Verordnung in der notwendigen Behandlungsmenge für einen Zeitraum von bis zu 12 Wochen ausgestellt werden.

Bei bestimmten Diagnosen ist die Anerkennung als BVB – im Gegensatz zum langfristigen Heilmittelbedarf – zeitlich befristet (z. B. „längstens 1 Jahr nach Akutereignis“).

Der wichtigste Unterschied zum langfristigen Heilmittelbedarf ist neben der meist kürzeren Therapiedauer die Entlastung des Heilmittel-Verordnungsvolumens erst im Rahmen einer Richtwertprüfung. Dies bedeutet, dass diese Verordnungskosten zunächst in das Verordnungsvolumen einfließen und erst im Falle eines eingeleiteten Prüfverfahrens (bei Überschreitung des Verordnungsvolumens um mehr als 25 %) berücksichtigt und abgezogen werden. **Damit gehen die Verordnungskosten für BVB faktisch nicht in das Verordnungsvolumen ein.**

Ab dem Verordnungsjahr 2022 werden als BVB gekennzeichnete Verordnungen einer Plausibilisierung unterzogen. Eine BVB-Diagnose ist nur dann anzugeben, wenn es aus medizinischer Sicht indiziert ist und alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Rahmen der Plausibilisierung wird dies mit Hilfe der Abrechnungsdaten überprüft. Im Hinblick darauf ist es also von besonderer Wichtigkeit, auch in der Abrechnung und in der Patientenakte auf eine korrekte ICD-10-Codierung zu achten.

Besondere Verordnungsbedarfe (BVB)

Diagnosen, die den besonderen Verordnungsbedarfen zugeordnet sind, wurden durch die KBV und den GKV-Spitzenverband bundesweit vereinbart und in die auf Landesebene gültige Heilmittel-Richtwertvereinbarung aufgenommen. Somit ist im Rahmen der Verordnung keine separate Genehmigung durch die gesetzlichen Krankenkassen erforderlich.

Besondere Verordnungsbedarfe (BVB) sind für schwerkranken Patienten gedacht, die Heilmittel für einen in der Regel begrenzten Zeitraum in intensivem Ausmaß benötigen.

Auf der Verordnung wird das ausgewählte Heilmittel anhand der richtigen ICD-10-GM-Codierung mit entsprechender Diagnosegruppe gekennzeichnet. Nur bei

Langfristiger Heilmittelbedarf

Diagnosen, die dem langfristigen Heilmittelbedarf zugeordnet sind, sind als Anlage 2 Bestandteil der Heilmittel-Richtlinie. Bei diesen bundesweit vereinbarten Diagnosen ist im Rahmen der Verordnung keine Genehmigung durch die gesetzlichen Krankenkassen erforderlich.

Der langfristige Heilmittelbedarf ist für schwer kranke Patientinnen und Patienten vorgesehen, die voraussichtlich einen Behandlungsbedarf mit Heilmitteln von mindestens einem Jahr haben.

Die Verordnungskosten werden nicht dem Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis zugeführt und unterliegen keiner statistischen Wirtschaftlichkeitsprüfung. Um dies zu gewährleisten, muss – wie bei den besonderen Verordnungsbedarfen – der gelistete ICD-10-GM-Code zusammen mit der jeweiligen Diagnosegruppe auf der Verordnung angegeben sein. (Ausnahme: Die Verordnung von Ernährungstherapie erfolgt ohne Angabe eines ICD-10-GM-Codes.)

Im Rahmen der Verordnungssystematik können notwendige Heilmittel, die dem langfristigen Heilmittelbedarf zugeordnet werden, ab der ersten Verordnung für eine Behandlungsdauer von 12 Wochen rezeptiert werden. Vor einer weiteren Verordnung muss ein erneuter Arzt-Patienten-Kontakt zur Verlaufskontrolle erfolgen.

Die Anerkennung als langfristiger Heilmittelbedarf ist bei den gelisteten Diagnosen generell zeitlich unbefristet.

Die Verordnungskosten für den langfristigen Heilmittelbedarf gehen nicht in das Verordnungsvolumen ein.

Antrag auf Genehmigung eines individuellen langfristigen Heilmittelbedarfs

Sollten bei Patienten schwere Erkrankungen vorliegen, die in keiner der beiden Diagnoselisten (BVB und langfristiger Heilmittelbedarf) aufgeführt sind, besteht die Möglichkeit, dass die Patienten – bevorzugt mit ärztlicher Unterstützung – bei ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Genehmigung eines langfristigen Heilmittelbedarfs stellen.

Damit eine Genehmigung durch die Krankenkasse erfolgen kann, muss die vorliegende Schädigung und Schwere der Erkrankung vergleichbar mit den bereits gelisteten Diagnosen sein. Eine Vergleichbarkeit kann sich auch aus der Summe einzelner Erkrankungen ergeben. Die voraussichtliche Behandlungsdauer muss mindestens ein Jahr betragen.

→ Das Procedere sowie ein vorgefertigtes Muster-Antragsschreiben des G-BA finden Sie über nachfolgenden Link auf der KVBW-Homepage: www.kvbawue.de
» Praxis » Verordnungen » Heilmittel » Besonderer/langfristiger Bedarf

Hinweise und Spezifikationen

Achten Sie bitte auf die Angaben der Spalte „Hinweis/Spezifikation“ innerhalb der tabellarischen Diagnoseübersicht. Sie dienen zur Orientierung, unter welcher Voraussetzung eine Verordnung als besonderer Verordnungsbedarf oder langfristiger Heilmittelbedarf von Bedeutung ist und somit im Hinblick auf das Heilmittel-Verordnungsvolumen der Praxis berücksichtigt wird.

Finden sich keine Einträge in dieser Spalte, wird die Verordnung ohne jegliche Einschränkung als besonderer Verordnungsbedarf oder langfristiger Heilmittelbedarf anerkannt.

Tabellarische Übersicht der Diagnosen

Auf den folgenden Seiten sind alle Diagnosen für die besonderen Verordnungsbedarfe und den langfristigen Heilmittelbedarf zusammengefasst.

In der tabellarischen Übersicht sind alle Indikationen aufgeführt; die besonderen Verordnungsbedarfe sind hellblau markiert, der langfristige Heilmittelbedarf dunkelblau.

→ Weitere ausführliche Informationen zur Verordnung von Heilmitteln finden Sie hier: www.kvbawue.de » Praxis » Verordnungen » Heilmittel

→ Außerdem geben die Mitarbeiter der Verordnungsberatung Heilmittel gerne Auskunft: 0711 7875-3669.

Inhalt

- 42 _ Krankheiten und Verletzungen des Nervensystems
- 47 _ Krankheiten der Wirbelsäule und des Skelettsystems
- 48 _ Verlust der oberen und unteren Extremitäten
- 48 _ Entzündliche Polyarthropathien, Systemkrankheiten des Bindegewebes und Spondylopathien
- 50 _ Angeborene Fehlbildungen des Muskel-Skelett-Systems oder mit Beteiligung mehrerer Systeme
- 50 _ Angeborene Fehlbildungen und Deformitäten des Muskel-Skelett-Systems
- 51 _ Zustand nach operativen Eingriffen am Skelettsystem
- 52 _ Erkrankungen des Lymphsystems
- 52 _ Störungen der Sprache
- 53 _ Entwicklungsstörungen
- 53 _ Chromosomenanomalien
- 54 _ Stoffwechselstörungen
- 54 _ Störungen der Atmung
- 55 _ Geriatrische Syndrome
- 56 _ Folgen einer SARS-CoV-2-Infektion (Post-Covid)
- 56 _ Verbrennungen und Verätzungen (3. Grades)
- 57 _ Krankheiten im Zusammenhang mit außerklinischer Intensivpflege

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10 2. ICD-10 Diagnose	Diagnosegruppe		Hinweis/Spezifikation	
	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie	

Krankheiten und Verletzungen des Nervensystems

B94.1	Folgezustände der Virusenzephalitis	ZN/SO3	EN1	SC/ST1/SP1/ SP3/SP4/SP5/ RE1/RE2/SF	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
C70.0	Bösartige Neubildungen der Meningen Hirnhäute	ZN/SO1/SO3	EN1/EN2	SC/ST1/ SP1/SP2/SP3/ SP5/SP6/ RE1/RE2/SF	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
C70.1	Rückenmarkhäute				
C70.9	Meningen, nicht näher bezeichnet				
C71.0	Bösartige Neubildung des Gehirns Zerebrum, ausgenommen Hirnlappen und Ventrikel				
C71.1	Frontallappen				
C71.2	Temporallappen				
C71.3	Parietallappen				
C71.4	Okzipitallappen				
C71.5	Hirnventrikel				
C71.6	Zerebellum				
C71.7	Hirnstamm				
C71.8	Gehirn, mehrere Teilbereiche überlappend				
C71.9	Gehirn, nicht näher bezeichnet				
C72.0	Bösartige Neubildung des Rückenmarkes, der Hirnnerven und anderer Teile des Zentralnervensystems Rückenmark				
C72.1	Cauda equina				
C72.2	Nn. olfactorii [I. Hirnnerv]				
C72.3	N. opticus [II. Hirnnerv]				
C72.4	N. vestibulocochlearis [VIII. Hirnnerv]				
C72.5	Sonstige und nicht näher bezeichnete Hirnnerven				
C72.8	Gehirn und andere Teile des Zentralnervensystems, mehrere Teilbereiche überlappend				
C72.9	Zentralnervensystem, nicht näher bezeichnet				
G10	Chorea Huntington	ZN	EN1	SC/SP5/SP6	
G11.0	Hereditäre Ataxie Angeborene nichtprogressive Ataxie	ZN	EN1	SC	
G11.1	Früh beginnende zerebellare Ataxie				
G11.2	Spät beginnende zerebellare Ataxie				
G11.3	Zerebellare Ataxie mit defektem DNA-Reparatursystem				
G11.4	Hereditäre spastische Paraplegie				
G11.8	Sonstige hereditäre Ataxien				
G11.9	Hereditäre Ataxie, nicht näher bezeichnet				
G12.0	Spinale Muskelatrophie und verwandte Syndrome Infantile spinale Muskelatrophie, Typ I [Typ Werdnig-Hoffmann]	ZN/AT	EN2/SB3	SC/SP6	
G12.1	Sonstige vererbte spinale Muskelatrophie				
G12.2	Motoneuron-Krankheit				
G12.8	Sonstige spinale Muskelatrophien und verwandte Syndrome				
G12.9	Spinale Muskelatrophie, nicht näher bezeichnet				
G14	Postpoliosyndrom	ZN/PN/AT	EN1/EN2/EN3	SC/SP6	

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

		Diagnosegruppe		Hinweis/Spezifikation
1. ICD-10	2. ICD-10 Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	
G20.1-	Primäres Parkinson-Syndrom Primäres Parkinson-Syndrom mit mäßiger bis schwerer Beeinträchtigung (Stadien 3 oder 4 nach Hoehn und Yahr)	ZN	EN1	SC/SP6
G20.2-	Primäres Parkinson-Syndrom mit schwerster Beeinträchtigung (Stadium 5 nach Hoehn und Yahr)	ZN	EN1	SC/SP6/ST1
G21.3 G21.4 G21.8	Sekundäres Parkinson-Syndrom Postenzephalitisches Parkinson-Syndrom Vaskuläres Parkinson-Syndrom Sonstiges sekundäres Parkinson-Syndrom	ZN	EN1	SC/SP6
G24.3	Torticollis spasticus	ZN		nur bei gleichzeitiger leitliniengerechter medikamentöser Therapie
G35.0 G35.1-	Multiple Sklerose [Encephalomyelitis disseminata] Erstmanifestation einer Multiplen Sklerose Multiple Sklerose mit vorherrschend schubförmigem Verlauf	ZN	EN1/EN2	SC/ST1/ SP5/SP6
G35.2- G35.3- G35.9	Multiple Sklerose mit primär-chronischem Verlauf Multiple Sklerose mit sekundär-chronischem Verlauf Multiple Sklerose, nicht näher bezeichnet			
G36.0 G36.1 G36.8 G36.9	Sonstige akute disseminierte Demyelinisation Neuromyelitis optica [Devic-Krankheit] Akute und subakute hämorrhagische Leukoenzephalitis [Hurst] Sonstige näher bezeichnete akute disseminierte Demyelinisation Akute disseminierte Demyelinisation, nicht näher bezeichnet			
G37.0 G37.1 G37.2 G37.3 G37.4 G37.5 G37.8 G37.9	Sonstige demyelinisierende Krankheiten des Zentralnervensystems Diffuse Hirnsklerose Zentrale Demyelinisation des Corpus callosum Zentrale pontine Myelinolyse Myelitis transversa acuta bei demyelinisierender Krankheit des Zentralnervensystems Subakute nekrotisierende Myelitis [Foix-Alajouanine-Syndrom] Konzentrische Sklerose [Baló-Krankheit] Sonstige näher bezeichnete demyelinisierende Krankheiten des Zentralnervensystems Demyelinisierende Krankheit des Zentralnervensystems, nicht näher bezeichnet	ZN	EN1/EN2	SC/ST1/ SP5/SP6
G60.0 G60.8 G61.0 G61.8 G70.0	Polyneuropathien und sonstige Krankheiten des peripheren Nervensystems Hereditäre sensomotorische Neuropathie Sonstige hereditäre und idiopathische Neuropathien Guillain-Barré-Syndrom Sonstige Polyneuritiden Myasthenia gravis	WS/EX/PN EX/CS/PN/ SO4 PN PN	SB2/EN3 SB1/SB2/EN3 EN3 EN3	SP3 nur chronische inflammatorische demyelinisierende Polyradikuloneuropathie (CIDP)

Besondere Verordnungsbedarfe Langfristiger Heilmittelbedarf Neuerung ab 1. Juli 2025

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10	2. ICD-10 Diagnose		Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation	
			Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
G70.2	Angeborene oder entwicklungsbedingte Myasthenie	PN/AT	EN3/SB3	SC/SP6	
G71.0-	Muskeldystrophie	ZN/AT	EN2/SB3	SC/SP6	
G71.1	Myotone Syndrome	PN/AT	EN3/SB3	SC/SP6	
G71.2	Angeborene Myopathien	WS/EX/PN/ AT	EN3/SB3	SC/SP6	
G71.3	Mitochondriale Myopathie, andernorts nicht klassifiziert	ZN/PN	EN1/EN3/SB3	SC/SP6	
■ G72.3	Periodische Lähmung	PN/AT	EN3/SB3		
G73.6*	Myopathie bei Stoffwechselerkrankungen	PN	EN3/SB3	SC/SP6	
G72.4	Entzündliche Myophatie, andernorts nicht klassifiziert	PN/AT	EN3	SC/SP6	
G80.0	Infantile Zerebralparese Spastische tetraplegische Zerebralparese	ZN	EN1	SP1/SP2/ SP6/SC	
G80.1	Spastische diplegische Zerebralparese				
G80.2	Infantile hemiplegische Zerebralparese				
G80.3	Dyskinetische Zerebralparese				
G80.4	Ataktische Zerebralparese				
G80.8	Sonstige infantile Zerebralparese				
G80.9	Infantile Zerebralparese, nicht näher bezeichnet				
G81.0	Hemiparese und Hemiplegie Schlaffe Hemiparese und Hemiplegie	ZN	EN1		
G81.1	Spastische Hemiparese und Hemiplegie				
G82.0-	Paraparese und Paraplegie, Tetraparese und Tetraplegie Schlaffe Paraparese und Paraplegie	ZN	EN1/EN2		
G82.1-	Spastische Paraparese und Paraplegie				
G82.2-	Paraparese und Paraplegie, nicht näher bezeichnet				
G82.3-	Schlaffe Tetraparese und Tetraplegie				
G82.4-	Spastische Tetraparese und Tetraplegie				
G82.5-	Tetraparese und Tetraplegie, nicht näher bezeichnet				
G91.2-	Normaldruckhydrozephalus	ZN	EN1		
G93.1	Anoxische Hirnschädigung, andernorts nicht klassifiziert	ZN	EN1	SC	Wachkoma (apallisches Syndrom, auch infolge Hypoxie)
G93.80	Apallisches Syndrom				
G95.0	Syringomyelie und Syringobulbie	ZN	EN1/EN2		

* (bei dem ICD-10-Code: G73.6= Sofern bei einer metabolischen Myopathie mit zerebraler Beteiligung (z. B. E75.2 Niemann-Pick-Krankheit) aufgrund der Beteiligung des zentralen Nervensystems ein langfristiger Heilmittelbedarf in den Diagnosegruppen ZN und EN1 gegeben ist, entscheidet die Krankenkasse gemäß § 8 Absatz 3 HeiM-RL auf Antrag der oder des Versicherten, ob die notwendigen Heilmittel in den Diagnosegruppen ZN und EN1 langfristig genehmigt werden können.)

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose		Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation
				Physiotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
				Ergotherapie	
I60.0		Subarachnoidalblutung Subarachnoidalblutung, vom Karotissiphon oder der Karotisbifurkation ausgehend	ZN	EN1	SC/SP5/ SP6/ST1
I60.1		Subarachnoidalblutung, von der A. cerebri media ausgehend			längstens 1 Jahr nach Akutereignis
I60.2		Subarachnoidalblutung, von der A. communicans anterior ausgehend			
I60.3		Subarachnoidalblutung, von der A. communicans posterior ausgehend			
I60.4		Subarachnoidalblutung, von der A. basilaris ausgehend			
I60.5		Subarachnoidalblutung, von der A. vertebralis ausgehend			
I60.6		Subarachnoidalblutung, von sonstigen intrakraniellen Arterien ausgehend			
I60.7		Subarachnoidalblutung, von nicht näher bezeichneten intrakraniellen Arterien ausgehend			
I60.8		Sonstige Subarachnoidalblutung			
I60.9		Subarachnoidalblutung, nicht näher bezeichnet			
I61.0		Intrazerebrale Blutung Intrazerebrale Blutung in die Großhirnhemisphäre, subkortikal	ZN	EN1	SC/SP5/ SP6/ST1
I61.1		Intrazerebrale Blutung in die Großhirnhemisphäre, kortikal			längstens 1 Jahr nach Akutereignis
I61.2		Intrazerebrale Blutung in die Großhirnhemisphäre, nicht näher bezeichnet			
I61.3		Intrazerebrale Blutung in den Hirnstamm			
I61.4		Intrazerebrale Blutung in das Kleinhirn			
I61.5		Intrazerebrale intraventrikuläre Blutung			
I61.6		Intrazerebrale Blutung an mehreren Lokalisationen			
I61.8		Sonstige intrazerebrale Blutung			
I61.9		Intrazerebrale Blutung, nicht näher bezeichnet			
I63.0		Hirninfarkt Hirninfarkt durch Thrombose präzerebraler Arterien	ZN	EN1	SC/SP5/ SP6/ST1
I63.1		Hirninfarkt durch Embolie präzerebraler Arterien			längstens 1 Jahr nach Akutereignis
I63.2		Hirninfarkt durch nicht näher bezeichneten Verschluss oder Stenose präzerebraler Arterien			
I63.3		Hirninfarkt durch Thrombose zerebraler Arterien			
I63.4		Hirninfarkt durch Embolie zerebraler Arterien			
I63.5		Hirninfarkt durch nicht näher bezeichneten Verschluss oder Stenose zerebraler Arterien			
I63.6		Hirninfarkt durch Thrombose der Hirnvenen, nichteitrig			
I63.8		Sonstiger Hirninfarkt			
I63.9		Hirninfarkt, nicht näher bezeichnet			
I64		Schlaganfall, nicht als Blutung oder Infarkt bezeichnet			
I69.0		Folgen einer zerebrovaskulären Krankheit Folgen einer Subarachnoidalblutung	ZN	EN1	SC/SP5/ SP6/ST1
I69.1		Folgen einer intrazerebralen Blutung			längstens 1 Jahr nach Akutereignis
I69.2		Folgen einer sonstigen nichttraumatischen intrakraniellen Blutung			
I69.3		Folgen eines Hirninfarktes			
I69.4		Folgen eines Schlaganfalls, nicht als Blutung oder Infarkt bezeichnet			
I69.8		Folgen sonstiger und nicht näher bezeichneter zerebrovaskulärer Krankheiten			
Q01.0		Enzephalozele Frontale Enzephalozele	ZN/AT/ SO1/SO3	EN1	SC/SP1/ SP5/SP6
Q01.1		Nasofrontale Enzephalozele			
Q01.2		Okzipitale Enzephalozele			
Q01.8		Enzephalozele sonstiger Lokalisationen			
Q01.9		Enzephalozele, nicht näher bezeichnet			

Besondere Verordnungsbedarfe Langfristiger Heilmittelbedarf Neuerung ab 1. Juli 2025

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10	2. ICD-10 Diagnose		Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation
			Physiotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
			Ergotherapie	
Q03.0	Angeborener Hydrozephalus Fehlbildungen des Aquaeductus cerebri	ZN/AT/ SO1/SO3	EN1	SC/SP1/ SP5/SP6
Q03.1	Atresie der Apertura mediana [Foramen Magendii] oder der Aperturae laterales [Foramina Luschkae] des vierten Ventrikels			
Q03.8	Sonstiger angeborener Hydrozephalus			
Q03.9	Angeborener Hydrozephalus, nicht näher bezeichnet			
Q04.0	Sonstige angeborene Fehlbildungen des Gehirns Angeborene Fehlbildungen des Corpus callosum	ZN/AT/ SO1/SO3	EN1	SC/SP1/ SP5/SP6
Q04.1	Arrhinenzephalie			
Q04.2	Holoprosenzephalie-Syndrom			
Q04.3	Sonstige Reduktionsdeformitäten des Gehirns			
Q04.4	Septooptische Dysplasie			
Q04.5	Megalenzephalie			
Q04.6	Angeborene Gehirnzysten			
Q04.8	Sonstige näher bezeichnete angeborene Fehlbildungen des Gehirns			
Q04.9	Angeborene Fehlbildung des Gehirns, nicht näher bezeichnet			
Q05.0	Spina bifida Zervikale Spina bifida mit Hydrozephalus	ZN/AT/ SO1/SO3	EN1/EN2	SC/SP1/ SP5/SP6
Q05.1	Thorakale Spina bifida mit Hydrozephalus			
Q05.2	Lumbale Spina bifida mit Hydrozephalus			
Q05.3	Sakrale Spina bifida mit Hydrozephalus			
Q05.4	Nicht näher bezeichnete Spina bifida mit Hydrozephalus			
Q05.5	Zervikale Spina bifida ohne Hydrozephalus			
Q05.6	Thorakale Spina bifida ohne Hydrozephalus			
Q05.7	Lumbale Spina bifida ohne Hydrozephalus			
Q05.8	Sakrale Spina bifida ohne Hydrozephalus			
Q05.9	Spina bifida, nicht näher bezeichnet			
Q06.0	Sonstige angeborene Fehlbildungen des Rückenmarkes Amyelie	ZN/AT/ SO1/SO3	EN2	SC/SP1/SP6
Q06.1	Hypoplasie und Dysplasie des Rückenmarkes			
Q06.2	Diastematomyelie			
Q06.3	Sonstige angeborene Fehlbildungen der Cauda equina			
Q06.4	Hydromyelie			
Q06.8	Sonstige näher bezeichnete angeborene Fehlbildungen des Rückenmarkes			
Q06.9	Angeborene Fehlbildung des Rückenmarkes, nicht näher bezeichnet			
S14.0	Verletzungen der Nerven und des Rückenmarkes in Halshöhe Kontusion und Ödem des zervikalen Rückenmarkes	ZN/AT	EN1/EN2	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
S14.1-	Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen des zervikalen Rückenmarkes			
S14.2	Verletzung von Nervenwurzeln der Halswirbelsäule			
S14.3	Verletzung des Plexus brachialis	ZN/AT	EN1/EN2/	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
S14.4	Verletzung peripherer Nerven des Halses		EN3	
S14.5	Verletzung zervikaler sympathischer Nerven	ZN/AT	EN1/EN2	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
S14.6	Verletzung sonstiger und nicht näher bezeichneter Nerven des Halses			

Besondere Verordnungsbedarfe Langfristiger Heilmittelbedarf Neuerung ab 1. Juli 2025

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

		Diagnosegruppe		Hinweis/Spezifikation	
1. ICD-10	2. ICD-10 Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie		
S24.0	Verletzungen der Nerven und des Rückenmarkes in Thoraxhöhe	ZN	EN1/EN2	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie längstens 1 Jahr nach Akutereignis	
S24.1-	Kontusion und Ödem des thorakalen Rückenmarkes				
S24.2	Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen des thorakalen Rückenmarkes				
S24.3	Verletzung von Nervenwurzeln der Brustwirbelsäule				
S24.4	Verletzung peripherer Nerven des Thorax				
S24.5	Verletzung thorakaler sympathischer Nerven				
S24.6	Verletzung sonstiger Nerven des Thorax				
S24.6	Verletzung eines nicht näher bezeichneten Nervs des Thorax				
S34.0	Verletzung der Nerven und des lumbalen Rückenmarkes in Höhe des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens	ZN	EN1/EN2	längstens 1 Jahr nach Akutereignis	
S34.1-	Kontusion und Ödem des lumbalen Rückenmarkes [Conus medullaris]				
S34.2	Sonstige Verletzung des lumbalen Rückenmarkes				
S34.3-	Verletzung von Nervenwurzeln der Lendenwirbelsäule und des Kreuzbeins				
S34.4	Verletzung der Cauda equina				
S34.5	Verletzung des Plexus lumbosacralis				
S34.6	Verletzung sympathischer Nerven der Lendenwirbel-, Kreuzbein- und Beckenregion				
S34.6	Verletzung eines oder mehrerer peripherer Nerven des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens				
S34.8	Verletzung sonstiger und nicht näher bezeichneter Nerven in Höhe des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens				
T09.3	Verletzung des Rückenmarkes, Höhe nicht näher bezeichnet	ZN/AT	EN2	längstens 1 Jahr nach Akutereignis	
T90.5	Folgen einer intrakraniellen Verletzung	ZN/AT/SO3	EN1	SC/SP5/SP6	Folgen einer Verletzung, die unter S06.- klassifizierbar ist: - nicht umfasst: S06.0 Gehirnerschütterung - umfasst: S06.1 bis S06.9
					Hinweis: Folgen oder Spätfolgen, die ein Jahr oder länger nach der akuten Verletzung bestehen

Krankheiten der Wirbelsäule und des Skelettsystems

M40.0-	Kyphose als Haltungsstörung	WS		ab Gesamtkyphosewinkel über 60° bei Erwachsenen
M40.1-	Sonstige sekundäre Kyphose			
M41.0-	Idiopathische Skoliose beim Kind	WS/EX	SB1	Skoliose über 20° nach Cobb bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
M41.1-	Idiopathische Skoliose beim Jugendlichen			
M41.2-	Sonstige idiopathische Skoliose	WS/AT	SB1	ab 50° nach Cobb bei Erwachsenen
M41.5-	Sonstige sekundäre Skoliose			

□ Besondere Verordnungsbedarfe ■ Langfristiger Heilmittelbedarf ■ Neuerung ab 1. Juli 2025

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10 2. ICD-10 Diagnose		Diagnosegruppe		Hinweis/Spezifikation
		Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
M42.04	Juvenile Osteochondrose der Wirbelsäule (Thorakalbereich)	WS		fixierte Kyphose ab Gesamtkyphosewinkel über 40° bei Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
M42.05	Juvenile Osteochondrose der Wirbelsäule (Thorakolumbalbereich)			
M47.0-	G99.2 Arteria-spinalis-anterior-Kompressionssyndrom und Arteria-vertebralis-Kompressionssyndrom mit Myelopathie	WS/EX/ZN	EN2	längstens 6 Monate nach Akutereignis
M47.1-	G99.2 Sonstige Spondylose mit Myelopathie			Voraussetzung für die Anerkennung als besonderer Verordnungsbedarf ist die Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüssel
M47.2-	G55.2 Sonstige Spondylose mit Radikulopathie			
M47.9-	G99.2 Spondylose, nicht näher bezeichnet mit Myelopathie			
M47.9-	G55.2 Spondylose, nicht näher bezeichnet mit Radikulopathie			
M48.0-	G55.3 Spinalkanalstenose mit Radikulopathie			
M50.0	G99.2 Zervikaler Bandscheibenschaden mit Myelopathie			
M50.1	G55.1 Zervikaler Bandscheibenschaden mit Radikulopathie			
M51.0	G99.2 Lumbale und sonstige Bandscheibenschäden mit Myelopathie			
M51.1	G55.1 Lumbale und sonstige Bandscheibenschäden mit Radikulopathie			
M75.1	Schulterläsionen Läsionen der Rotatorenmanschette	EX		
M89.0-	Sonstige Osteopathien Neurodystrophie [Algodystrophie]	EX/LY/PN	SB2	längstens 1 Jahr nach Akutereignis
G90.5-	Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ I			
G90.6-	Komplexes regionales Schmerzsyndrom, Typ II			
G90.7-	Komplexes regionales Schmerzsyndrom, sonstiger und nicht näher bezeichneter Typ			

Verlust von oberen und unteren Extremitäten

Z89.1	Einseitiger Verlust der Hand und des Handgelenkes	WS/EX/CS/LY	SB2	längstens 12 Monate nach Akutereignis
Z89.2	Einseitiger Verlust der oberen Extremität (oberhalb des Handgelenkes)			
Z89.5	Einseitiger Verlust der unteren Extremität unterhalb oder bis zum Knie			
Z89.6	Einseitiger Verlust der unteren Extremität (oberhalb des Knies)			
Z89.3	Beidseitiger (teilweiser) Verlust der oberen Extremitäten	WS/EX/CS/LY	SB2	
Z89.7	Beidseitiger (teilweiser) Verlust der unteren Extremitäten			
Z89.8	Verlust der oberen und unteren Extremitäten [jede Höhe]			

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation
			Physiotherapie Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Entzündliche Polyarthropathien, Systemkrankheiten des Bindegewebes und Spondylopathien

	Seropositive chronische Polyarthritis	WS/EX/AT	SB1	
M05.0-	Felty-Syndrom			
M05.1-	Lungenmanifestation der seropositiven chronischen Polyarthritis			
M05.2-	Vaskulitis bei seropositer chronischer Polyarthritis			
M05.3-	Seropositive chronische Polyarthritis mit Beteiligung sonstiger Organe und Organsysteme			
M05.8-	Sonstige seropositive chronische Polyarthritis			
M05.9-	Seropositive chronische Polyarthritis, nicht näher bezeichnet			
M06.0-	Seronegative chronische Polyarthritis	WS/EX	SB1	
M06.1-	Adulte Form der Still-Krankheit	WS/EX	SB1	
M07.0-	Arthritis psoriatica und Arthritiden bei gastrointestinalen Grundkrankheiten Distale interphalangeale Arthritis psoriatica	WS/EX	SB1	
M07.1-	Arthritis mutilans			
M07.2	Spondylitis psoriatica			
M07.3-	Sonstige psoriatische Arthritiden			
M07.4-	Arthritis bei Crohn-Krankheit [Enteritis regionalis]			
M07.5-	Arthritis bei Colitis ulcerosa			
M07.6-	Sonstige Arthritiden bei gastrointestinalen Grundkrankheiten			
M08.0-	Juvenile Arthritis Juvenile chronische Polyarthritis, adulter Typ	WS/EX	SB1	
M08.1-	Juvenile Spondylitis ankylosans			
M08.2-	Juvenile chronische Arthritis, systemisch beginnende Form			
M08.3	Juvenile chronische Arthritis (seronegativ), polyartikuläre Form			
M08.4-	Juvenile chronische Arthritis, oligoartikuläre Form			
M08.7-	Vaskulitis bei juveniler Arthritis			
M08.8-	Sonstige juvenile Arthritis			
M08.9-	Juvenile Arthritis, nicht näher bezeichnet			
M30.0 M31.3	Panarteriitis nodosa Wegener-Granulomatose	EX/ZN/PN	EN1/SB1/SB3	SC
M32.1	Systemischer Lupus erythematoses mit Beteiligung von Organen oder Organsystemen	EX/WS/AT	SB1/SB3	
M32.8	Sonstige Formen des systemischen Lupus erythematoses			
M33.0 M33.1 M33.2	Juvenile Dermatomyositis Sonstige Dermatomyositis Polymyositis	EX/ZN/PN	EN1/SB1/SB3	SC

Besondere Verordnungsbedarfe Langfristiger Heilmittelbedarf Neuerung ab 1. Juli 2025

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10	2. ICD-10 Diagnose		Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation
		Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
	Systemische Sklerose	WS/EX/AT	SB1/SB3	
M34.0	Progressive systemische Sklerose			
M34.1	CR(E)ST-Syndrom			
M34.2	Systemische Sklerose, durch Arzneimittel oder chemische Substanzen induziert			
M34.8	Sonstige Formen der systemischen Sklerose			
M34.9	Systemische Sklerose, nicht näher bezeichnet			
M36.2	Systemkrankheiten des Bindegewebes bei andernorts klassifizierten Krankheiten Arthropathia haemophilica	EX/CS	SB1	
M45.0-	Spondylitis ankylosans	WS/EX	SB1	
Angeborene Fehlbildungen des Muskel-Skelett-Systems oder mit Beteiligung mehrerer Systeme				
Q79.6	Ehlers-Danlos-Syndrom	WS/EX/CS	SB1/SB2	
Q87.4	Marfan-Syndrom	WS/EX/AT	SB1/SB3	

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation
			Physiotherapie Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Angeborene Fehlbildungen und Deformitäten des Muskel-Skelett-Systems

Q66.0	Pes equinovarus congenitus (Klumpfuß)	EX	SB2	
Q68.0	Angeborene Deformitäten des M. sternocleidomastoideus	EX	SB3	
Q71.0	Reduktionsdefekte der oberen Extremität (insbesondere in Folge von Contergan-Schädigungen) Angeborenes vollständiges Fehlen der oberen Extremität(en)	CS/AT/PN/ WS/EX/ ZN/GE/LY/ SO1/SO2/	SB2	
Q71.1	Angeborenes Fehlen des Ober- und Unterarmes bei vorhandener Hand	SO3/SO4		
Q71.2	Angeborenes Fehlen sowohl des Unterarmes als auch der Hand			
Q71.3	Angeborenes Fehlen der Hand oder eines oder mehrerer Finger			
Q71.4	Longitudinaler Reduktionsdefekt des Radius			
Q71.5	Longitudinaler Reduktionsdefekt der Ulna			
Q71.6	Spalthand			
Q71.8	Sonstige Reduktionsdefekte der oberen Extremität(en)			
Q71.9	Reduktionsdefekt der oberen Extremität, nicht näher bezeichnet			
Q72.0	Reduktionsdefekte der unteren Extremität (insbesondere in Folge von Contergan-Schädigungen) Angeborenes vollständiges Fehlen der unteren Extremität(en)			
Q72.1	Angeborenes Fehlen des Ober- und Unterschenkels bei vorhandenem Fuß			
Q72.2	Angeborenes Fehlen sowohl des Unterschenkels als auch des Fußes			
Q72.3	Angeborenes Fehlen des Fußes oder einer oder mehrerer Zehen			
Q72.4	Longitudinaler Reduktionsdefekt des Femurs			
Q72.5	Longitudinaler Reduktionsdefekt der Tibia			
Q72.6	Longitudinaler Reduktionsdefekt der Fibula			
Q72.7	Spaltfuß			
Q72.8	Sonstige Reduktionsdefekte der unteren Extremität(en)			
Q72.9	Reduktionsdefekt der unteren Extremität, nicht näher bezeichnet			
Q73.0	Reduktionsdefekte nicht näher bezeichneter Extremitäten (insbesondere in Folge von Contergan-Schädigungen) Angeborenes Fehlen nicht näher bezeichneter Extremität(en)			
Q73.1	Phokomelie nicht näher bezeichneter Extremität(en)			
Q73.8	Sonstige Reduktionsdefekte nicht näher bezeichneter Extremität(en)			
Q74.3	Arthrogryposis multiplex congenita	EX	SB1	
Q78.0	Osteogenesis imperfecta	WS/EX	SB1	
Q86.80	Thalidomid-Embryopathie			SP3/SP4/SP6
Q87.0	Angeborene Fehlbildungssyndrome mit vorwiegender Beteiligung des Gesichtes	WS/EX	SB2	SP3/SF/SC

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

		Diagnosegruppe		Hinweis/Spezifikation
1. ICD-10	2. ICD-10 Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
Q87.2	Angeborene Fehlbildungssyndrome mit vorwiegender Beteiligung der Extremitäten	EX/CS/LY	SB1/SB2	

Zustand nach operativen Eingriffen am Skelettsystem

M23.5-	Z98.8	Chronische Instabilität des Kniegelenkes	EX/LY	SB2	längstens 6 Monate nach Akutereignis
M24.41	Z98.8	Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion	EX	SB2	Voraussetzung für die Anerkennung als besonderer Verordnungsbedarf ist die Angabe beider ICD-10-Diagnoseschlüssel
Z96.60	Z98.8	Vorhandensein einer Schulterprothese	EX	SB2	
Z96.64	Z98.8	Vorhandensein einer Hüftgelenkprothese	EX/LY	SB2	
Z96.65	Z98.8	Vorhandensein einer Kniegelenkprothese			

Erkrankungen des Lymphsystems

C00-C97	Bösartige Neubildungen	LY	bösartige Neubildungen nach OP/Radiatio, insbesondere bei - bösartigem Melanom - Mammakarzinom - Malignom Kopf/Hals - Malignom des kleinen Beckens (weibliche, männliche Genitalorgane, Harnorgane)
I89.01	Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II	LY	
I89.02	Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III		
I89.04	Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II		
I89.05	Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III		
I97.21	Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium II		
I97.22	Lymphödem nach (partieller) Mastektomie (mit Lymphadenektomie), Stadium III		
I97.82	Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium II		
I97.83	Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am axillären Lymphabflussgebiet, Stadium III		
I97.85	Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium II		
I97.86	Lymphödem nach medizinischen Maßnahmen am inguinalen Lymphabflussgebiet, Stadium III		
Q82.01	Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium II		
Q82.02	Hereditäres Lymphödem der oberen und unteren Extremität(en), Stadium III		
Q82.04	Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium II		
Q82.05	Hereditäres Lymphödem, sonstige Lokalisation, Stadium III		

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnose	Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation
			Physiotherapie Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Störungen der Sprache

Q37.0	Gaumenspalte mit Lippenspalte Spalte des harten Gaumens mit beidseitiger Lippenspalte	SP3/SF
Q37.1	Spalte des harten Gaumens mit einseitiger Lippenspalte	
Q37.2	Spalte des weichen Gaumens mit beidseitiger Lippenspalte	
Q37.3	Spalte des weichen Gaumens mit einseitiger Lippenspalte	
Q37.4	Spalte des harten und des weichen Gaumens mit beidseitiger Lippenspalte	
Q37.5	Spalte des harten und des weichen Gaumens mit einseitiger Lippenspalte	
Q37.8	Gaumenspalte, nicht näher bezeichnet, mit beidseitiger Lippenspalte	
Q37.9	Gaumenspalte, nicht näher bezeichnet, mit einseitiger Lippenspalte	

Entwicklungsstörungen

F80.1	Umschriebene Entwicklungsstörungen des Sprechens und der Sprache Expressive Sprachstörung Rezeptive Sprachstörung	SP1/SP2	bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
F80.2-			
F83	Kombinierte umschriebene Entwicklungsstörungen	ZN EN1 SP1/SP2/ SP3/SP6/RE2	bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
F84.0	Tiefgreifende Entwicklungsstörungen Frühkindlicher Autismus	ZN EN1/PS1 SP1	
F84.1	Atypischer Autismus		
F84.3	Andere desintegrative Störung des Kindesalters		
F84.4	Überaktive Störung mit Intelligenzminderung und Bewegungsstereotypien		
F84.5	Asperger-Syndrom		
F84.8	Sonstige tiefgreifende Entwicklungsstörungen		
F84.2	Rett-Syndrom	ZN/WS/EX/ AT PS1/EN1/ SB1/SB3	SP1/SC

Chromosomenanomalien

Q90.0	Down-Syndrom Trisomie 21, meiotische Non-disjunction	ZN EN1 SP1/SP3/ RE1/SC
Q90.1	Trisomie 21, Mosaik (mitotische Non-disjunction)	
Q90.2	Trisomie 21, Translokation	
Q90.9	Down-Syndrom, nicht näher bezeichnet	
Q91.0	Edwards-Syndrom und Patau-Syndrom Trisomie 18, meiotische Non-disjunction	ZN EN1 SP1
Q91.1	Trisomie 18, Mosaik (mitotische Non-disjunction)	
Q91.2	Trisomie 18, Translokation	
Q91.3	Edwards-Syndrom, nicht näher bezeichnet	
Q91.4	Trisomie 13, meiotische Non-disjunction	
Q91.5	Trisomie 13, Mosaik (mitotische Non-disjunction)	
Q91.6	Trisomie 13, Translokation	
Q91.7	Patau-Syndrom, nicht näher bezeichnet	

Besondere Verordnungsbedarfe Langfristiger Heilmittelbedarf Neuerung ab 1. Juli 2025

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10 2. ICD-10 Diagnose		Diagnosegruppe		Hinweis/Spezifikation
		Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
Q93.3	Deletion des kurzen Armes des Chromosoms 4 (Wolf-Hirschhorn-Syndrom)	WS/EX	SB1/SB2	SP1
Q93.4	Deletion des kurzen Armes des Chromosoms 5	WS/EX/ZN	EN1	SP1
Q93.5	Sonstige Deletion eines Chromosomenteils (Angelmann-Syndrom)	WS/ZN	EN1/SB1/SB2/ PS1	SP1
Q96.0	Turner-Syndrom Karyotyp 45,X	ZN	EN1	SP1
Q96.1	Karyotyp 46,X iso (Xq)			
Q96.2	Karyotyp 46,X mit Ginosomenanomalie, ausgenommen iso (Xq)			
Q96.3	Mosaik, 45,X/46,XX oder 45,X/46,XY			
Q96.4	Mosaik, 45,X/sonstige Zelllinie(n) mit Ginosomenanomalie			
Q96.8	Sonstige Varianten des Turner-Syndroms			
Q96.9	Turner-Syndrom, nicht näher bezeichnet			
Q99.2	Fragiles X-Chromosom	ZN/SO2	EN1/SB3/PS1/ PS2	SP1/SP3/ SP5/SF/ RE1/RE2

Stoffwechselstörungen

E74.0	Glykogenspeicherkrankheit [Glykogenose]	ZN/	EN1/SB1/SB3	SC
E75.0	GM2-Gangliosidose	PN/AT/		
E76.0	Mukopolysaccharidose, Typ I	WS/EX/		
		CS/SO1		
	Seltene angeborene Stoffwechselerkrankungen			Ernährungstherapie: SAS nur verordnungsfähig, wenn Ernährungstherapie alternativlos ist, da ansonsten Tod oder Behinderung drohen (gemäß § 42 HeilM-RL i.V.m. dem HeilM-Katalog)
E84.-	Zystische Fibrose (Mukoviszidose)	AT		Ernährungstherapie: CF
E88.20	Lipödem, Stadium I	LY		nur im Zusammenhang mit komplexer physikalischer Entstauungstherapie (manuelle Lymphdrainage, Kompressionstherapie, Übungsbehandlung/ Bewegungstherapie und Hautpflege); es sind nicht immer alle Komponenten zeitgleich erforderlich
E88.21	Lipödem, Stadium II			befristet bis 31.12.2027
E88.22	Lipödem, Stadium III			

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10 2. ICD-10 Diagnose	Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation
	Physiotherapie Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Störungen der Atmung

J44.00	Chronische obstruktive Lungenkrankheiten Chronische obstruktive Lungenkrankheit mit akuter Infektion der unteren Atemwege: FEV ₁ < 35 % des Sollwertes	AT
J44.10	Chronische obstruktive Lungenkrankheit mit akuter Exazerbation, nicht näher bezeichnet: FEV ₁ < 35 % des Sollwertes	
J44.80	Sonstige näher bezeichnete chronische obstruktive Lungenkrankheit: FEV ₁ < 35 % des Sollwertes	
J44.90	Chronische obstruktive Lungenkrankheit, nicht näher bezeichnet: FEV ₁ < 35 % des Sollwertes	
J84.10	Interstitiellen Lungenkrankheiten Sonstige interstitielle Lungenkrankheiten mit Fibrose, ohne Angabe einer akuten Exazerbation	AT
J84.80	Sonstige nähere bezeichnete interstitielle Lungenkrankheiten, ohne Angabe einer akuten Exazerbation	
P27.1	Bronchopulmonale Dysplasie mit Ursprung in der Perinatalperiode	AT
P27.8	Sonstige chronische Atemwegserkrankungen mit Ursprung in der Perinatalperiode	

Geriatrische Syndrome

E41	Alimentärer Marasmus	SC	ab vollendetem 70. Lebensjahr; sofern dieser durch Schluckstörungen verursacht ist
F00.0	Demenz bei Alzheimer-Krankheit mit frühem Beginn (Typ 2)	PS4	
F00.1	Demenz bei Alzheimer-Krankheit, mit spätem Beginn (Typ 1)	PS4	ab vollendetem 70. Lebensjahr
F00.2	Demenz bei Alzheimer-Krankheit, atypische oder gemischte Form		
F01.0	Vaskuläre Demenz mit akutem Beginn		
F01.1	Multiinfarkt-Demenz		
F01.2	Subkortikale vaskuläre Demenz		
F01.3	Gemischte kortikale und subkortikale vaskuläre Demenz		
F01.8	Sonstige vaskuläre Demenz		
F02.3	Demenz bei primärem Parkinson-Syndrom		
F02.8	Demenz bei anderenorts klassifizierten Krankheitsbildern		
F03	Nicht näher bezeichnete Demenz		
F41.0	Panikstörung [episodisch paroxysmale Angst]	PS2	ab vollendetem 70. Lebensjahr
F41.1	Generalisierte Angststörung		
F41.2	Angst und depressive Störung, gemischt		
F41.3	Andere gemischte Angststörungen		
F41.8	Sonstige spezifische Angststörungen		
F41.9	Angststörung, nicht näher bezeichnet		
F45.40	Anhaltende somatoforme Schmerzstörung	CS	ab vollendetem 70. Lebensjahr
F45.41	Chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren	PS2	
G54.6	Phantomschmerz	CS	ab vollendetem 70. Lebensjahr

Besondere Verordnungsbedarfe Langfristiger Heilmittelbedarf Neuerung ab 1. Juli 2025

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10	2. ICD-10 Diagnose		Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation
		Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
H81.- H82	Störungen der Vestibularfunktion Schwindelsyndrome bei anderenorts klassifizierten Krankheiten		WS/EX/SO3	ab vollendetem 70. Lebensjahr
N39.3 N39.4-	Belastungssinkkontinenz [Stressinkontinenz] Sonstige näher bezeichnete Harninkontinenz	SO2		ab vollendetem 70. Lebensjahr
R13.-	Dysphagie		SC	ab vollendetem 70. Lebensjahr
R15	Stuhlinkontinenz	SO2		ab vollendetem 70. Lebensjahr
R26.0 R26.1 R26.2 R29.6	Ataktischer Gang Paretischer Gang Gehbeschwerden, anderenorts nicht klassifiziert Sturzneigung, anderenorts nicht klassifiziert	WS/EX/SO3		ab vollendetem 70. Lebensjahr
R32	Nicht näher bezeichnete Harninkontinenz	SO2		ab vollendetem 70. Lebensjahr
R42	Schwindel und Taumel	WS/EX/SO3		ab vollendetem 70. Lebensjahr
R52.1 R52.2	Chronischer unbeeinflussbarer Schmerz Sonstiger chronischer Schmerz	CS	PS2	ab vollendetem 70. Lebensjahr
R64	Kachexie		SC	ab vollendetem 70. Lebensjahr
M80.0- M80.2- M80.3- M80.5- M80.8-	Postmenopausale Osteoporose mit pathologischer Fraktur Inaktivitätsosteoporose mit pathologischer Fraktur Osteoporose mit pathologischer Fraktur infolge Malabsorption nach chirurgischem Eingriff Idiopathische Osteoporose mit pathologischer Fraktur Sonstige Osteoporose mit pathologischer Fraktur	WS/EX		ab vollendetem 70. Lebensjahr längstens 6 Monate nach Akutereignis

Folgen einer SARS-CoV-2-Infektion (Post-COVID)

U09.9	Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet	WS/AT	SB1/PS2/PS3
-------	---	-------	-------------

Übersicht über die Diagnosen

Stand: Juli 2025

1. ICD-10	2. ICD-10	Diagnosegruppe	Hinweis/Spezifikation
	Diagnose	Physiotherapie Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie

Verbrennungen und Verätzungen

T20.3	Verbrennung 3. Grades des Kopfes und des Halses	WS/EX/CS/LY SB2	ST1/SP6/SC
T20.7	Verätzung 3. Grades des Kopfes und des Halses		
T21.3-	Verbrennung 3. Grades des Rumpfes	WS/EX/CS/LY SB2	
T21.7-	Verätzung 3. Grades des Rumpfes		
T22.3-	Verbrennung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand		
T22.7-	Verätzung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand		
T23.3	Verbrennung 3. Grades des Handgelenkes und der Hand		
T23.7	Verätzung 3. Grades des Handgelenkes und der Hand		
T24.3	Verbrennung 3. Grades der Hüfte und des Beines, ausgenommen Knöchelregion und Fuß		
T24.7	Verätzung 3. Grades der Hüfte und des Beines, ausgenommen Knöchelregion und Fuß		
T25.3	Verbrennung 3. Grades der Knöchelregion und des Fußes		
T25.7	Verätzung 3. Grades der Knöchelregion und des Fußes		
T29.3	Verbrennungen mehrerer Körperregionen, wobei mindestens eine Verbrennung 3. Grades angegeben ist		
T29.7	Verätzungen mehrerer Körperregionen, wobei mindestens eine Verätzung 3. Grades angegeben ist		

Krankheiten im Zusammenhang mit außerklinischer Intensivpflege

Z99.0	Z43.0	Abhängigkeit (langzeit) vom Aspirator i.V.m. Versorgung eines Tracheostomas	EX/ZN/PN/ AT/LY	EN1/EN2/EN3/ SB1/SB2	SC/ST1	Unter Einbindung der Ärzte, die die medizinische Behandlung der außerklinischen Intensivpflege koordinieren
Z99.1		Abhängigkeit (langzeitig) vom Respirator				

Blankoverordnung

Bei bestimmten Diagnosegruppen in den Bereichen Ergotherapie (SB1, PS3 und PS4) und Physiotherapie (EX) können Ärzte und ggf. Psychotherapeuten eine Blankoverordnung ausstellen.

In diesem Fall bestimmen Ergotherapeuten und Physiotherapeuten Heilmittel, Menge und Frequenz der Behandlung und übernehmen auch die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit. Blankoverordnungen unterliegen nicht den vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Die Kosten aus Blankoverordnungen fließen nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein.

Ergotherapie ab 1. April 2024

Diagnosegruppe	Langtext Diagnosegruppe
SB1	Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten (mit motorisch-funktionellen Schädigungen)
PS3	Wahnhaftes und affektive Störungen / Abhängigkeitserkrankungen (Schizophrenie, schizotyp und wahnhaftes Störungen; affektive Störungen; psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen)
PS4	Dementielle Syndrome

Anhang 1 zur Anlage 1 des Vertrages nach § 125a SGB V in der Physiotherapie

Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks

ICD-10-Code	Diagnosegruppe	Langtext Diagnose
Sonstige Arthritis		
M13.11	EX	Monarthritis, anderenorts nicht klassifiziert: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M13.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Arthritis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M13.91	EX	Arthritis, nicht näher bezeichnet, Schulterregion

Arthrose

M19.01	EX	Primäre Arthrose sonstiger Gelenke: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M19.11	EX	Posttraumatische Arthrose sonstiger Gelenke: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M19.21	EX	Sonstige sekundäre Arthrose: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M19.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Arthrose: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M19.91	EX	Arthrose, nicht näher bezeichnet, Schulterregion

Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks

ICD-10- Diagnose- Langtext Diagnose
Code gruppe

Sonstige Gelenkkrankheiten

M24.11	EX	Sonstige Gelenkknorpelschädigungen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M24.21	EX	Krankheiten der Bänder: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M24.31	EX	Pathologische Luxation und Subluxation eines Gelenkes, anderenorts nicht klassifiziert: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M24.41	EX	Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M24.51	EX	Gelenkkontraktur: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M24.51 + Z98.8	EX	Habituelle Luxation und Subluxation eines Gelenkes: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk] + Sonstige näher bezeichnete Zustände nach chirurgischen Eingriffen	BVB
M24.61	EX	Ankylose eines Gelenkes: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M24.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Gelenkschädigungen, anderenorts nicht klassifiziert, Schulterregion	
M24.91	EX	Gelenkschädigung, nicht näher bezeichnet, Schulterregion	
M25.01	EX	Hämarthros: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M25.11	EX	Gelenkfistel: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M25.21	EX	Schlottergelenk: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M25.31	EX	Sonstige Instabilität eines Gelenkes: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M25.41	EX	Gelenkerguss: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M25.61	EX	Gelenksteife: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	

Synovitis und Tenosynovitis

M65.01	EX	Sehnenscheidenabszess: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M65.11	EX	Sonstige infektiöse (Teno-)Synovitis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M65.81	EX	Sonstige Synovitis und Tenosynovitis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M65.91	EX	Synovitis und Tenosynovitis, nicht näher bezeichnet: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M66.11	EX	Ruptur der Synovialis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]

Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks

ICD-10-Code	Diagnosegruppe	Langtext Diagnose
M66.21	EX	Spontanruptur der Strecksehnen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M66.31	EX	Spontanruptur von Beugesehnen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M66.41	EX	Spontanruptur sonstiger Sehnen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]

Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes

M71.01	EX	Schleimbeutelabszess: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M71.11	EX	Sonstige infektiöse Bursitis: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M71.31	EX	Sonstige Schleimbeutelzyste: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M71.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Bursoopathien: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M71.91	EX	Bursoopathie, nicht näher bezeichnet: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M75.0	EX	Adhäsive Entzündung der Schultergelenkkapsel; Frozen shoulder; Periarthropathia humeroscapularis	
M75.1	EX	Läsion der Rotatorenmanschette, Ruptur der Rotatorenmanschette oder der Supraspinatus-Sehne, Supraspinatus-Syndrom	BVB
M75.2	EX	Tendinitis des M. biceps brachii	
M75.3	EX	Tendinitis calcarea im Schulterbereich; Bursitis calcarea im Schulterbereich	
M75.4	EX	Impingement-Syndrom der Schulter	
M75.5	EX	Bursitis im Schulterbereich	
M75.6	EX	Läsion des Labrums bei degenerativer Veränderung des Schultergelenkes; Läsion des Labrums, nicht als traumatisch bezeichnet	
M75.8	EX	Sonstige Schulterläsionen	
M75.9	EX	Schulterläsionen, nicht näher bezeichnet	

Osteopathien und Chondropathien

M84.11	EX	Nichtvereinigung der Frakturenden [Pseudarthrose]: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M84.81	EX	Sonstige Veränderungen der Knochenkontinuität: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]

Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks

ICD-10-Code	Diagnosegruppe	Langtext Diagnose
M84.91	EX	Veränderung der Knochenkontinuität, nicht näher bezeichnet: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M93.21	EX	Osteochondrosis dissecans: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M93.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Osteochondropathien: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M94.21	EX	Chondromalazie: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M94.31	EX	Chondrolyse: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M94.81	EX	Sonstige näher bezeichnete Knorpelkrankheiten: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]
M94.91	EX	Knorpelkrankheit, nicht näher bezeichnet: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]

Verletzungen der Schulter und des Oberarms

S43.-	EX	Luxation, Verstauchung und Zerrung von Gelenken und Bändern des Schultergürtels
S43.0-	EX	Luxation des Schultergelenkes [Glenohumeralgelenk]
S43.00	EX	Luxation des Schultergelenkes [Glenohumeralgelenk], nicht näher bezeichnet
S43.01	EX	Luxation des Humerus nach vorne
S43.02	EX	Luxation des Humerus nach hinten
S43.03	EX	Luxation des Humerus nach unten
S43.08	EX	Luxation sonstiger Teile der Schulter
S43.1	EX	Luxation des Akromioklavikulargelenkes
S43.2	EX	Luxation des Sternoklavikulargelenkes
S43.3	EX	Luxation sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Schultergürtels
S43.4	EX	Verstauchung und Zerrung des Schultergelenkes
S43.5	EX	Verstauchung und Zerrung des Akromioklavikulargelenkes
S43.6	EX	Verstauchung und Zerrung des Sternoklavikulargelenkes
S43.7	EX	Verstauchung und Zerrung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Schultergürtels
S46.-	EX	Verletzung von Muskeln und Sehnen in Höhe der Schulter und des Oberarmes
S46.0	EX	Verletzung der Muskeln und der Sehnen der Rotatorenmanschette
S46.1	EX	Verletzung des Muskels und der Sehne des Caput longum des M. biceps brachii

Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks

ICD-10-Code	Diagnosegruppe	Langtext Diagnose
S46.2	EX	Verletzung des Muskels und der Sehne an sonstigen Teilen des M. biceps brachii
S46.3	EX	Verletzung des Muskels und der Sehne des M. triceps brachii

Frakturen, traumatische Verletzungen und Verbrennungen

S42.0-	EX	Fraktur der Klavikula
S42.00	EX	Fraktur der Klavikula: Teil nicht näher bezeichnet; Klavikula o.n.A; Schlüsselbein o.n.A
S42.01	EX	Fraktur der Klavikula: Mediales Drittel
S42.02	EX	Fraktur der Klavikula: Mittleres Drittel
S42.03	EX	Fraktur der Klavikula: Laterales Drittel
S42.09	EX	Fraktur der Klavikula: Multipel
S42.1-	EX	Fraktur der Skapula
S42.10	EX	Fraktur der Skapula: Teil nicht näher bezeichnet; Schulterblatt o.n.A.; Skapula o.n.A.
S42.11	EX	Fraktur der Skapula: Korpus
S42.12	EX	Fraktur der Skapula: Akromion, Spina scapulae
S42.13	EX	Fraktur der Skapula: Processus coracoideus
S42.14	EX	Fraktur der Skapula: Cavitas glenoidalis und Collum scapulae
S42.19	EX	Fraktur der Skapula: Multipel
S42.2-	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus
S42.20	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Teil nicht näher bezeichnet
S42.21	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Kopf; proximale Epiphyse; Humeruskopffraktur mit zwei bis vier Fragmenten
S42.22	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Collum chirurgicum
S42.23	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Collum anatomicum
S42.24	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Tuberculum majus
S42.29	EX	Fraktur des proximalen Endes des Humerus: Sonstige und multiple Teile; Tuberculum minus
S42.3	EX	Fraktur des Humerusschaftes; Humerus o.n.A; Multiple Schaftfrakturen; Oberarm o.n.A.
S42.7	EX	Multiple Frakturen der Klavikula, der Skapula und des Humerus
S42.8	EX	Fraktur sonstiger Teile der Schulter und des Oberarmes
S42.9	EX	Fraktur des Schultergürtels, Teil nicht näher bezeichnet

Physiotherapie ab 1. November 2024 – Erkrankungen des Schultergelenks

ICD-10-Code	Diagnosegruppe	Langtext Diagnose	
T22.30	EX	Verbrennung 3. Grades der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand, Teil nicht näher bezeichnet	langfristiger Heilmittelbedarf
T22.32	EX	Verbrennung 3. Grades des (Ober-)Armes und der Schulterregion	langfristiger Heilmittelbedarf
T22.33	EX	Verbrennung 3. Grades der Achselhöhle	langfristiger Heilmittelbedarf
T84.00	EX	Mechanische Komplikation durch eine Gelenkendoprothese: Schultergelenk	
T84.10	EX	Mechanische Komplikation durch eine interne Osteosynthesevorrichtung an Extremitätenknochen: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M84.01	EX	Frakturheilung in Fehlstellung: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M84.21	EX	Verzögerte Frakturheilung: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M84.31	EX	Stressfraktur, anderenorts nicht klassifiziert: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	
M84.41	EX	Pathologische Fraktur, anderenorts nicht klassifiziert: Schulterregion [Klavikula, Skapula, Akromioklavikular-, Schulter-, Sternoklavikulargelenk]	

Schulter Endoprothesen

Z96.60 +	EX	Vorhandensein von orthopädischen Gelenkimplantaten + Sonstige näher bezeichnete Zustände nach chirurgischen Eingriffen	BVB
Z98.8			

Wirtschaftlichkeitsprüfung Heilmittel

Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog wurden grundsätzlich überarbeitet. Davon unberührt ist das Wirtschaftlichkeitsgebot, das nach wie vor Gültigkeit hat. Demnach müssen die Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Eine Nichteinhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes kann zu Sanktionen bis hin zu Nachforderungen (Regressen) führen.

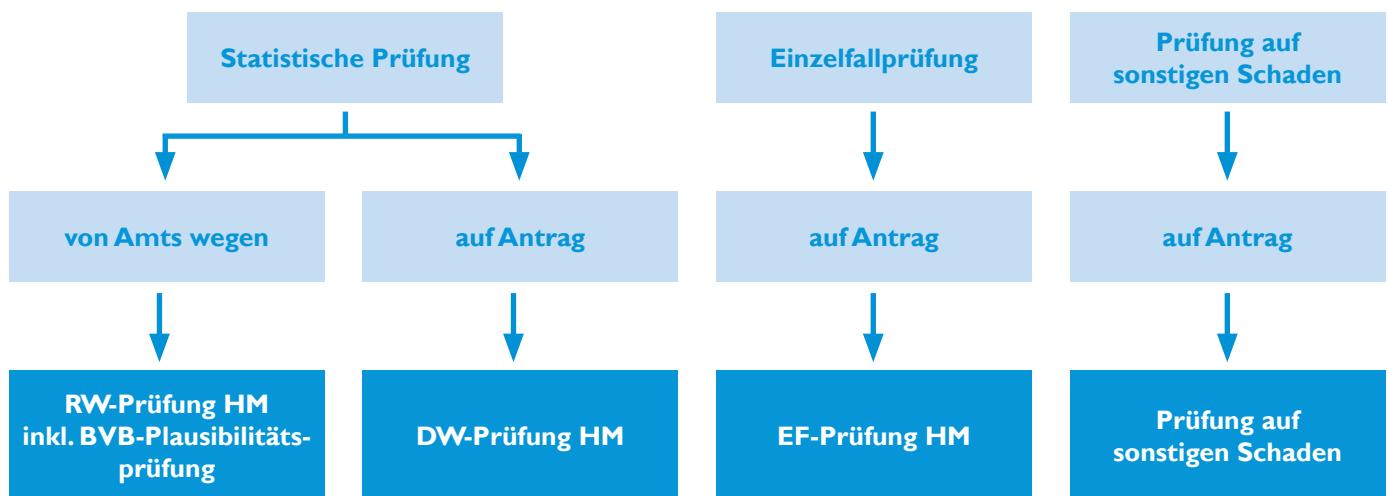
Mit der Wirtschaftlichkeitsprüfung hat der Gesetzgeber der Selbstverwaltung, den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) und den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) ein Instrument zur Überwachung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots an die Hand gegeben. Während die GKV und die KV den Inhalt der Wirtschaftlichkeitsprüfung in der Prüfvereinbarung gemeinsam festlegen, führen die Gemeinsamen Prüfungseinrichtungen (GPE – die Gemeinsame Prüfungsstelle und der Gemeinsame Beschwerdeausschuss) die Wirtschaftlichkeitsprüfungen durch.

Prüfungsarten

Es gibt mehrere Arten der Wirtschaftlichkeitsprüfung, die alle in der zwischen GKV und KV gemeinsam abgeschlossenen Prüfvereinbarung beschrieben sind. Für Heilmittelverordnungen können folgende Prüfungen eingeleitet werden:

- Richtwertprüfung Heilmittel (RW-Prüfung HM)
- Im Rahmen der Richtwertprüfung eine Plausibilisierung für BVB-Verordnungen ab dem Verordnungsjahr 2022
- Durchschnittswerteprüfung Heilmittel (DW-Prüfung HM)
- Einzelfallprüfung Heilmittel (EF-Prüfung HM)
- Prüfung auf sonstigen Schaden

Abbildung 1: Mögliche Prüfungsarten für die Verordnung von Heilmitteln



Richtwertprüfung Heilmittel

In der Prüfung werden die von der jeweiligen Praxis getätigten Heilmittelverordnungen eines Kalenderjahres mit dem für dieses Kalenderjahr berechneten Heilmittel-Richtwertvolumen verglichen. Die Berechnung der Richtwerte basiert auf den zum Zeitpunkt der Berechnung aktuell vorliegenden Verordnungsdaten der jeweiligen Fachgruppe bzw.

Prüfgruppe. Sie wird automatisch von Seiten der Gemeinsamen Prüfungsstelle (GPS) eingeleitet, wenn die Praxis als auffällig gilt. Dies ist bei einer Überschreitung des Richtwertvolumens um mehr als 25 % der Fall, exklusive langfristiger Heilmittelbedarf. Die Kosten der besonderen Verordnungsbedarfe fließen in das Verordnungsvolumen der Praxis ein und werden in der Regel vor Einleitung eines Prüfverfahrens berücksichtigt. Das heißt im Ergebnis: Besondere Verord-

nungsbedarfe und langfristiger Heilmittelbedarf gehen faktisch nicht mehr in das Verordnungsvolumen ein. Verordnungen, die korrekt erweisen als besonderer Verordnungsbedarf (BVB) gekennzeichnet sind, unterliegen nicht der regulären Richtwertprüfung.

Sie werden neuerdings - ab dem Verordnungsjahr 2022 - einer Plausibilisierung unterzogen. Eine BVB-Diagnose ist nur dann anzugeben, wenn es aus medizinischer Sicht indiziert ist und alle Voraussetzungen dafür vorliegen. Im Rahmen der Plausibilisierung wird dies mit Hilfe der Abrechnungsdaten überprüft. Deshalb ist eine korrekte ICD-10 Codierung in den Abrechnungsunterlagen und in der Patientenakte wichtig.

Für den Fall, dass es zu implausiblen Auffälligkeiten kommt, wird der BVB-Status aberkannt und die entsprechenden Verordnungen unterliegen der regulären Heilmittel-Richtwertprüfung. Sollte es zu keinen Auffälligkeiten im Rahmen der Plausibilisierung kommen, bleibt der BVB-Status erhalten und die entsprechenden BVB-Verordnungen sind weiterhin von der Heilmittel-Richtwertprüfung ausgenommen.

Ebenfalls sind Blankoverordnungen nicht Gegenstand der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfungen. Die Kosten aus Blankoverordnungen fließen somit auch nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein.

Die Richtwertprüfung ist eine kalenderjahresbezogene Prüfung, sie kann nur eingeleitet werden, wenn

- für die Fachgruppe Richtwerte vereinbart wurden und
- in allen vier Quartalen eines Jahres Heilmittelverordnungen ausgestellt wurden.

Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, können ersatzweise Durchschnittswerteprüfungen eingeleitet werden.

Der Prüfbescheid muss spätestens zwei Jahre nach Abschluss des geprüften Verordnungszeitraums vorliegen. So müssen Prüfungen, die Heilmittelverordnungen im Kalenderjahr 2023 betreffen, spätestens Ende des Jahres 2025 abgeschlossen sein.

Durchschnittswerteprüfung Verordnungsweise

Grundlage für diese Prüfungsart ist ein quartalsbezogener Vergleich der tatsächlichen Verordnungskosten einer Praxis mit auf Basis von Verordnungsdaten berechneten Durchschnittswerten der zugehörigen Prüfgruppe, in der Regel der Fachgruppe. Voraussetzung für die Einleitung einer Prüfung ist ein Antrag der GKV und/oder der KV. Ohne einen solchen Antrag kann eine Durchschnittswerteprüfung nicht eingeleitet werden.

Eine Durchschnittswerteprüfung darf nur eingeleitet werden,

- wenn keine Richtwertprüfung möglich ist und
- wenn die tatsächlichen Verordnungskosten den ermittelten Durchschnittswert der Prüfgruppe um mehr als 50 % überschreiten.

Prüfung auf Antrag im Einzelfall

Bei Verdacht auf Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot können die GKV und/oder die KV einen Antrag auf Prüfung des genannten Einzelfalls an die Gemeinsame Prüfungsstelle stellen. Gegenstand des Antrages können zum Beispiel Verstöße gegen die Heilmittel-Richtlinie sein. Die Einzelfallprüfung ist eine quartalsbezogene Prüfung.

Die Bagatellgrenze beträgt für Verordnungen, die ab dem Kalenderjahr 2023 getätigten werden, 65 Euro pro Arzt/Einrichtung, Krankenkasse und Quartal. Für Verordnungen die vor 2023 ausgestellt wurden liegt die Bagatellgrenze bei 50,00 Euro.

Prüfung auf sonstigen Schaden

Die Prüfung auf Feststellung eines vermuteten sonstigen Schadens wird von den Krankenkassen beantragt. Es handelt sich dabei um einen durch den Vertragsarzt verursachten Schaden, der einer Krankenkasse aus der unzulässigen Verordnung von Leistungen, die aus der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen sind, oder aus fehlerhafter Ausstellung von Heilmittelverordnungen entsteht.

Die Bagatellgrenze beträgt 50,00 Euro pro Arzt/Einrichtung, Krankenkasse und Quartal.

Beispiel: Dr. Müller, erstmalig zugelassen zum 01.07.2023

Mögliche Prüfungsarten für das Verordnungsjahr 2023

Prüfungsart	Möglich?	Bemerkung
Richtwertprüfung	nein	weil kalenderjahresbezogene Prüfung. Richtwertprüfung setzt eine Verordnung in allen 4 Quartalen eines Kalenderjahrs voraus.
Durchschnittswerteprüfung	ja	weil quartalsbezogene Prüfung
Einzelfallprüfung	ja	weil quartalsbezogene Prüfung
Prüfung auf sonstigen Schaden	ja	weil quartalsbezogene Prüfung

Welpenschutz

Prüfungsart	Möglich?	Wann?	Bemerkung
Richtwertprüfung	ja	für das Kalenderjahr 2024 und 2025	Sollte keine Prüfung eingeleitet werden, verschiebt sich der Zeitraum nicht.
Durchschnittswerteprüfung	ja	für das 3. + 4. Quartal 2023	Sollte keine Prüfung eingeleitet werden, verschiebt sich der Zeitraum nicht.
Einzelfallprüfung	nein		weil keine statistische Prüfung
Prüfung auf sonstigen Schaden	nein		weil keine statistische Prüfung

Schutzmaßnahmen

Für den Bereich der statistischen Prüfungen konnten einige Schutzmaßnahmen vereinbart werden, die der betroffenen Praxis zugutekommen. Diese gelten aber **nicht** für Einzelfallprüfungen und für Prüfungen auf sonstigen Schaden.

- Beratung vor Nachforderung
- Welpenschutz
- Nachforderungsbegrenzung
- Amnestieregelung

Beratung vor Nachforderung

Bei erstmaliger Auffälligkeit oder nach Ablauf des Amnestiezeitraums (siehe unten) gibt es keine Nachforderung. Eine Nachforderung kann erst dann ausgesprochen werden, wenn eine individuelle Beratung der betroffenen Praxis und Ärzteschaft stattgefunden hat und diese sich auswirken konnte. Diese Regelung gilt allerdings lediglich für die Richtwertprüfung. Bei allen anderen Prüfarten, auch bei der Durchschnittswerteprüfung, kann bereits ab der ersten Auffälligkeit eine Nachforderung als Maßnahme ausgesprochen werden.

Welpenschutz

Für erstmalig in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Ärzte und Ärztinnen dürfen für die ersten beiden Prüfzeiträume keine beschwerenden Maßnahmen, wie individuelle Beratung oder Nachforderung, festgesetzt werden. Diese Regelung umfasst lediglich echte Zulassungen, das heißt angestellte sowie ermächtigte Ärzte sind von dieser Regelung ausgenommen.

Der Welpenschutz gilt gleichermaßen für beide statistischen Prüfungen, sowohl für die Richtwertprüfungen als auch für die Durchschnittswerteprüfungen. Dabei ist die Regelung für beide Prüfarten getrennt anzuwenden.

Der Prüfungszeitraum für die Durchschnittswerteprüfung beträgt ein Quartal. Somit gilt der Welpenschutz für die ersten beiden vollständig zugelassenen Quartale.

Der Prüfungszeitraum der Richtwertprüfung ist ein Kalenderjahr. Demzufolge gilt der Welpenschutz hier ab dem ersten vollständigen Kalenderjahr, in dem der Arzt zugelassen ist, sowie für das folgende Kalenderjahr.

Beide Prüfungszeiträume zusammengenommen können theoretisch zu einem Zeitraum von maximal zweieinhalb Jahren Welpenschutz führen.

Nachforderungsbegrenzung

Bei einer **erstmaligen** Auffälligkeit nach erteilter und sich auswirkender Beratung darf die festzusetzende Nachforderung nicht mehr als 10 % des Gesamthonorars aus der gesetzlichen Krankenversicherung (inklusive Selektivvertragsfälle, exklusive gesondert berechnungsfähige Sachkosten) betragen – vorausgesetzt, die eigentlich festzusetzende Nachforderung übersteigt 5.000 Euro. Bei einer **zweiten** Auffälligkeit darf die Nachforderung nicht mehr als 25 % des Gesamthonorars aus der gesetzlichen Krankenversicherung betragen.

Es gilt das Gesamthonorar für den Prüfungszeitraum, der auch Gegenstand der Prüfung ist.

Ab dem **dritten auffälligen** Prüfungszeitraum nach der erfolgten und sich auswirkenden Beratung unterliegt die Nachforderungssumme **keiner Begrenzung**.

Die Nachforderungsbegrenzung gilt sowohl für die Durchschnittswerteprüfung als auch für die Richtwertprüfung, nicht jedoch für die Einzelfallprüfung oder die Prüfung auf sonstigen Schaden.

Die Begrenzung der Nachforderung kann nur dann stattfinden, wenn eine Einwilligung der betroffenen Praxis für die Übermittlung des Gesamthonorarbetrags gegenüber der Prüfungsstelle vorliegt. Liegt sie nicht vor, wird die Nachforderung in voller Höhe gestellt.

Amnestieregelung

Die Amnestieregelung gilt ausschließlich für Richtwertprüfungen bei 5 Jahren Unauffälligkeit. Für Verordnungen ab dem Verordnungsjahr 2023 fängt die Frist für den Ablauf eines Amnestiezeitraums spätestens mit Zustellung des Widerspruchsbescheides durch die Beschwerdeausschusskammer an. Sollte kein Widerspruch eingelegt worden sein, beginnt die Frist mit der Zustellung des Prüfbescheides. Wenn eine Praxis also mindestens 5 Kalenderjahre ab Zustellung des Prüf- bzw. Widerspruchsbescheides unauffällig geblieben ist, wird bei einer erneuten Auffälligkeit statt einer eigentlich fälligen Nachforderung wieder eine Beratung als Maßnahme festgelegt.

CAVE:

Die oben genannten Schutzmaßnahmen, die für statistische Prüfungen vereinbart wurden, gibt es im Bereich der Einzelfallprüfungen und bei sonstigem Schaden nicht!

Nachforderungen vermeiden

Nachforderungen lassen sich vermeiden. Es gilt, sich zu informieren und die Angebote der KVBW in Anspruch zu nehmen. Folgendes ist zu beachten:

- Ausschlussbestimmungen der Heilmittel-Richtlinie und des Heilmittelkatalogs beachten.
- Keine unwirtschaftlichen Mengen verordnen.
- Die orientierenden Behandlungsmengen beachten. Bei erforderlicher Überschreitung der orientierenden Behandlungsmenge auf jeden Fall die Notwendigkeit der Fortsetzung der Heilmitteltherapie dokumentieren, um sie in einem Prüfverfahren belegen zu können.
- Bei Überschreitung der orientierenden Behandlungsmenge „Therapiebericht“ auf der Heilmittelverordnung ankreuzen, diesen konsequent von den Therapeuten einfordern und in der Patientenakte speichern.
- Prüfen, ob eine Indikation für einen besonderen Verordnungsbedarf oder einen langfristigen Heilmittelbedarf vorliegt, und auf genaue ICD-10-GM-Codierungen und entsprechende Diagnosegruppen achten. Die Kosten für den langfristigen Heilmittelbedarf fließen nicht in das Verordnungsvolumen ein. Besondere Verordnungsbedarfe werden bei einer Überschreitung des Richtwertvolumens in der Regel vor Einleitung einer Richtwertprüfung abgezogen und können somit die Einleitung eines Prüfverfahrens nach Richtwerten verhindern.
- Heilmittelpreise im Blick behalten.
- Heilmittelstatistik im PVS einrichten und regelmäßig mit dem Richtwertvolumen abgleichen.

Heilmittel – Informationsstatistik (Anlage 70)

Für Fachgruppen, die einer Heilmittel-Richtwertgruppe zugeordnet sind, gibt die Heilmittel-Informationsstatistik Auskunft über die individuell veranlassten Verordnungskosten der Praxis im Bereich Physiotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, Ergotherapie, podologische Therapie und Ernährungstherapie.

Sie basiert auf Prüfdaten der Krankenkassen und steht den Vertragsärzten im Mitgliederportal der KVBW mit einem

Zeitverzug von etwa zwölf Monaten zur Verfügung. Sie ist im persönlichen Dokumentenarchiv (Aktentyp „Verordnungsmanagement“) des Arztes abgelegt.

News: Blankoverordnung bei der Physiotherapie ab 1. November möglich

Regelung gilt für ausgewählte Erkrankungen im Bereich des Schultergelenks

Zum 1. November 2024 können Ärzte eine Blankoverordnung nun auch für Heilmittel im Bereich Physiotherapie ausstellen. Möglich ist dies bei bestimmten Erkrankungen im Bereich des Schultergelenks in der Diagnosegruppe „EX“ gemäß Heilmittelkatalog – z. B. bei Luxationen, Frakturen oder starken Verbrennungen im Schulterbereich.

Bei einer Blankoverordnung bestimmen Physiotherapeuten Heilmittel, Menge und Frequenz der Behandlung und übernehmen auch die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit. Das sieht der Vertrag zur erweiterten Versorgungsverantwortung im Heilmittelbereich Physiotherapie vor, den der GKV-Spitzenverband (GKV-SV) mit den maßgeblichen Heilmittelverbänden geschlossen hat.

Blankoverordnung nur bei ausgewählten Erkrankungen in der Diagnosegruppe „EX“

Die ausgewählten Erkrankungen im Schulterbereich sind in einer konkreten Diagnoseliste (ICD-10-Codes) mit allen Indikationen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der Diagnosegruppe „EX“ (Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens) laut Heilmittelkatalog eine Blankoverordnung möglich machen.

Diagnoseliste:

Die Diagnoseliste mit 114 ICD-10-Codes ist offiziell im Anhang 1 der Anlage 1 zum Vertrag über die Heilmittelversorgung nach § 125a SGB V hinterlegt. Sie finden diese ebenso hier in der Heilmittelbroschüre ab Seite 52.

Die Diagnoseliste ist abschließend – d. h. bei Erkrankungen, die kein Bestandteil der Liste sind, werden physiotherapeutische Maßnahmen gemäß Regelversorgung verordnet.

Blankoverordnungen bedürfen keiner Genehmigung, da diese ohnehin nicht Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung sind.

Mittels Blankoverordnung ist kein Antrag auf einen individuellen langfristigen Heilmittelbedarf möglich.

Vorliegende Genehmigungen durch die Krankenkasse für einen individuellen langfristigen Heilmittelbedarf gelten in der Diagnosegruppe „EX“ weiter und werden durch das Ausstellen einer Blankoverordnung nicht aufgehoben.

Für Verordnungen zu Diagnosen des langfristigen Heilmittelbedarfs (LF) (gemäß § 8 HeilM-RL) sowie für Verordnungen aufgrund von ICD-10-Codes, die einen besonderen Verordnungsbedarf (BVB) begründen, ist das Ausstellen einer Blankoverordnung möglich.

Telemedizinische Leistungen (Videobehandlung durch den Therapeuten) sind auch im Rahmen der Blankoverordnung möglich.

Grundsätzlich gilt:

Eine Blankoverordnung ist ab dem Verordnungsdatum **maximal 16 Wochen** gültig. Dabei ist das Ausstellungsdatum maßgeblich.

Eine sog. „Anschlussverordnung“ kann auch vor Ablauf der 16 Wochen (Versorgungszeitraum einer Blankoverordnung) ausgestellt werden.

Für Therapiepraxen gilt allerdings unverändert, dass Leistungen erst nach Ablauf der ersten 16 Wochen, auf Grundlage einer neuen ärztlichen Verordnung erbracht werden können.

Tritt im Gültigkeitszeitraum von 16 Wochen trotz bereits beendeter Behandlung durch den Physiotherapeuten ein **Rezidiv** auf, das eine Weiterbehandlung erforderlich macht, ist **keine erneute Ausstellung einer Blankverordnung erforderlich**.

Die Kosten aus Blankoverordnungen fließen somit – wie die Kosten des langfristigen Heilmittelbedarfs – nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein.

→ Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KV BW:

www.kvbawue.de » Praxis » Aktuelles
» Nachricht vom 25.10.2024

Blankoverordnung in der Ergotherapie seit 01. April 2024 möglich

Seit 1. April 2024 können Ärzte und Psychotherapeuten bei bestimmten Diagnosegruppen der Ergotherapie erstmalig Blankoverordnungen ausstellen.

Es handelt sich hierbei um die sogenannte „Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung“. Ermöglicht wurde dies durch die gesetzliche Regelung des § 125a SGB V. Aufgrund der Entscheidung der Heilmittelschiedsstelle, die den Vertrag zwischen den Berufsverbänden der Ergotherapeuten und dem GKV-Spitzenverband im Dezember 2023 festgesetzt hat.

Die Blankoverordnung ist nur bei Erkrankungen unter diesen **drei Diagnosegruppen**, gemäß **Heilmittelkatalog** möglich:

Blankoverordnung nur durch Ärzte:

Diagnosegruppe SB1 bei Erkrankungen der Wirbelsäule, Gelenke und Extremitäten mit motorisch-funktionellen Schädigungen

Blankoverordnungen durch Ärzte und Psychotherapeuten:

- **Diagnosegruppe PS3** bei wahnhaften- und affektiven Störungen / Abhängigkeitserkrankungen
- **Diagnosegruppe PS4** bei dementiellen Syndromen

Die Einschränkung, dass Psychotherapeuten nur bei bestimmten Diagnosen Ergotherapie verordnen dürfen, gilt bei der Blankoverordnung ebenfalls.

- Der Arzt oder Psychotherapeut entscheidet, ob eine Blanko- oder eine konventionelle Verordnung ausgestellt wird.
- Eine vertraglich vereinbarte Diagnosegruppe und die Angabe „BLANKOVERORDNUNG“ identifizieren eindeutig eine Blankoverordnung.
- Bei der Ausstellung einer Blankoverordnung wird auf bestimmte Angaben (Heilmittel, Anzahl der Behandlungseinheiten und Therapiefrequenz) verzichtet.
- Das Formular Muster 13 bleibt unverändert.
- Die Gültigkeit der Blankoverordnung beträgt maximal 16 Wochen ab Ausstellungsdatum. Beginnfrist: 28 bzw. 14 Kalendertage (bei dringlichem Behandlungsbedarf)
- Der Ergotherapeut übernimmt im Fall der Blankoverordnung die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit.
- Die Verordnungskosten aus Blankoverordnungen fließen nicht in das Heilmittel-Richtwertvolumen der Praxis ein und unterliegen nicht der vertragsärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung.

➔ Weitere Informationen finden Sie auf der Website der KVBW:

www.kvbawue.de » Praxis » Aktuelles
» Nachricht vom 26.3.2024

Verordnung von Heilmitteln in der Videosprechstunde

Seit 12. April 2023 können Heilmittel per Videosprechstunde verordnet werden. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) entschieden und die Heilmittel-Richtlinie entsprechend angepasst.

Grundsätzlich gilt:

- Für eine Verordnung während der Videosprechstunde muss der Patient dem Verordner grundsätzlich bekannt sein.
- Die verordnungsrelevante Diagnose und/oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit muss ebenfalls bekannt sein.
- Für die erstmalige Verordnung ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt notwendig.
- Per Video sind nur Folgeverordnungen möglich.
- In Ausnahmefällen können Verordnungen von Heilmitteln nach telefonischem Kontakt ausgestellt werden.
- Außerdem darf die Erkrankung des Patienten, etwa aufgrund ihrer Art und Schwere, eine Verordnung in der Videosprechstunde nicht ausschließen.

➔ Weitere Informationen: www.kvbawue.de » Praxis
» Aktuelles » Nachricht vom 19.05.2023

Verordnung telemedizinischer Leistungen (Videotherapie) im Heilmittelbereich

Nach befristeten Corona-Sonderregelungen sind telemedizinische Heilmittelbehandlungen (Videotherapie) seit 1. April 2022 sukzessive in die Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) aufgenommen worden. Mit dieser Einführung wurden für Patienten und Therapeuten neue Behandlungsmöglichkeiten geschaffen.

- Die telemedizinische Heilmittelbehandlung muss in Echtzeit erfolgen.
- Bei Gründen gegen eine telemedizinische Heilmittelbehandlung wird ein Ausschluss auf dem Muster 13 im Feld „ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise“, vermerkt.
- Eine Unterscheidung der Vergütung zwischen einer telemedizinischen Heilmittelbehandlung und einer Präsenzbehandlung gibt es nicht.
- Nicht alle Heilmittel sind für eine Videobehandlung geeignet.
- Auch bei den geeigneten Heilmitteln gibt es Begrenzungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Videobehandlungen.

→ Weitere Informationen finden Sie auf der Website
der KVBW:

www.kvbawue.de » Praxis » Aktuelles
» Nachricht vom 21.11.2022 / Nachricht vom 24.05.2022

www.kvbawue.de » Presse » Publikationen
» Verordnungsforum » Verordnungsforum 68

Fragen zum Thema Einzelverordnungen

Arzneimittel 0711 7875-3663
verordnungsberatung@kvbwue.de

Impfungen 0711 7875-3690
verordnungsberatung@kvbwue.de

Heil- und Hilfsmittel, Sonstiges 0711 7875-3669
verordnungsberatung@kvbwue.de

Fragen zum Thema Sprechstundenbedarf 0711 7875-3660
sprechstundenbedarf@kvbwue.de

Fragen zum Thema Wirtschaftlichkeitsprüfung 0711 7875-3630
pruefverfahren@kvbwue.de

Impressum

Heilmittel richtig verordnen

Herausgeber

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart

Redaktion

Dr. med. Karsten Braun (verantwortlich)
Nadine Andress
Lorena Curella
Gabriele Kiunke
Martina Rahner
Monica Sørum-Kleffmann
Bernhard Vollmer

Erscheinungstermin Dezember 2020, 4. Neuauflage Juli 2025

Gestaltung & Realisation Tanja Peters

Auflage 22.000

KVBW

Kassenärztliche Vereinigung
Baden-Württemberg
Albstadtweg 11
70567 Stuttgart
Telefon 0711 7875-0
Telefax 0711 7875-3274